

Joachim Baum und Dr. Svetlana Heuser
Windelsbleicher Str. 85
33647 Bielefeld
Tel. 0170-6792914 + 01575-0744326
Fax: 0521-4329911

Dr. Svetlana Heuser, Windelsbleicher Str. 85, 33647 Bielefeld
An das Amtsgericht Solingen
Goerdelerstr. 10

42651 Solingen

vorab per Fax: 0212-2200-222

Verzögerungsrüge III + Fragenkatalog Ablehnungen - Az. 9 C 104/22 nach 12 C 350/21

Bielefeld, den 13.03.2023

- 1 Gegenüber der Rin **Stalljohann** wird die Besorgnis der Befangenheit angemeldet. Weiter ab Rn. [13](#).
- 2 Gegenüber der RiAG **Gharaibeh** wird die Besorgnis der Befangenheit angemeldet. Weiter ab Rn. [25.49](#).
- 3 Der im SS. v. [13.02.2023](#) zu erkennen gegebenen Erwägung, der Klägerin die Vertretung durch Herrn Baum zu untersagen, wird widersprochen. Siehe hierzu Rn. [23.3](#) und weiter ab Rn. [29](#).
- 4 Die bereits bestehende urkundliche Besorgnis wird aufs neue geltend gemacht. Weiter ab Rn. [34](#).
- 5 Es wird um Auskunft über den Prozessstand samt der Ablehnungsverfahren gebeten. Weiter ab Rn. [35](#).
- 6 Es wird (nach SS.v. 17.06.2022 und 12.08.2022) die nun **3. Verzögerungsrüge i.S.d. § 198 GVG** erhoben. Zu den Besorgnis erregenden Fragen wurde nicht Stellung genommen und kein Ablehnungsverfahren durchgeführt! Diese Rüge ist für die ausgesessene, bzw. nicht getroffene, jedenfalls nicht zugestellte Endentscheidung des Ablehnungsverfahrens auch **Anhörungs rüge i.S.d. § 321a ZPO!** Weiter ab Rn. [36](#).
- 7 Weiter wird gerügt, dass das Präsidium, bestehend aus
DirAG Asperger, RinAG Kleinke, RinAG Rathjens, RiAG Berninger, RiAG Mörsch
mit der Umverteilung von Verfahren der Abteilung 12 in die Abteilungen 9 und 13 am 27.09.2022 **gegen das Handlungsverbot des § 47 (1) ZPO verstieß**, jedenfalls insoweit, als dass es ermöglichte und zuließ, dass das hiesige (schon vielfach terminierte) Verfahren von dieser Umverteilung heimlich mit betroffen wurde und ein neues Az. (**9 C 104/22**) erhielt. Weiter ab Rn. [40](#).
- 8 Weiter wird erklärt, dass zu den von der Beklagten vorenthaltenen Informationen **zwischenzeitlich** neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Weiter ab Rn. [49](#).
- 9 Schließlich wird zu Lasten der RinAG Dr. Sonnenwald bemerkt, dass der in ihrer Stellungnahme vom 25.05.2022 übergangene, mit fünf EVen beschwerte Mummenschanz von **Akteninhalten in einem Karton** nun auch durch das (erst) am [21.12.2022](#) erhaltene **Sitzungsprotokoll vom 10.05.2022 belegt** ist. Weiter ab Rn. [50](#).
- 10 **Antrag 17** (Zeuge Notar Dr. Wolf) wird zurückgezogen und durch **Anlage 66** ersetzt. Weiter ab Rn. [53](#).
- 11 An **Antrag 18** vom [12.05.2022](#) (Parteivernehmung nach § 445 (1) ZPO) wird erinnert und die Absicht angekündigt, danach ein **Grundurteil** zu verlangen. Weiter ab Rn. [54](#).
- 12 Es wird Protokollberichtigung verlangt. Weiter ab Rn. [58](#).

Im Einzelnen:

- 13 Zu 1 (**Proberichterin Stalljohann wird der Befangenheit besorgt**): Die Übernahme-besorgte Proberichterin Stalljohann kam auf unregelmäßige Weise an diesen Fall und verfolgt auf eine nicht begründete (also willkürliche) Art und Weise die Schwächung der Klägerpartei, indem sie erwägt, dem Vertreter der Klägerin, Herrn Baum die Vertretungsbefugnis zu entziehen.
- 14 Richter auf Probe i.S.d. § 19a (3) DRiG (hier kurz: Proberichter) sind bereits von diesem Gesetz her dazu gezwungen, sich nicht Proberichter zu nennen, sondern für sich selbst die Bezeichnung "Richter" zu führen, also das Manko des Probanden unerwähnt zu lassen. Wie Günter Plath (†) in der Expertise "Der gesetzliche Richter" (**Anlage 67**) darlegt, bedingt der Mangel an persönlicher Unabhängigkeit (existenzieller Sicherheit) auch einen Mangel an sachlicher Unabhängigkeit. Proberichter müssen auf ihre Anstellung auf Lebenszeit noch hoffen, wollen dazu alles richtig machen und die Fragen, wer die Probanden nach welchen Kriterien ausprobiert, sind kaum zu klären. Sogar für die Proberichter selbst ist es als Neulingen im Gerichtsbetrieb schwierig, die bestehenden informellen Netzwerke zu durchschauen und mögliche Einflussnahmen auf Beurteilungen zu erkennen. Bereits dieses Herumprobieren geht aber auf Kosten von Streitparteien und ist schon von Anfang an grundgesetzwidrig. Nach Art. 97 (1) GG haben Richter unabhängig zu sein und sind nur dem Gesetze zu unterwerfen, nicht aber der Gunst irgend welcher Probierenden. Der dem Wortlaut nach beschriebene Istzustand ("Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen."), ist aber nicht deshalb auch heute noch gegeben, weil man vor Jahrzehnten dies einmal so niederschrieb.
- Zusammenfassung:** Alle Proberichter müssen einer mangelhaften Unabhängigkeit besorgt werden.
- 15 Tatsächlich sind alle Richter von den Haushaltsplänen der Exekutive nur so unabhängig, wie ein Formel-1-Motor vom Gaspedal, nämlich überhaupt nicht. Sie alle genießen die Gnade des Budgets, welches ihnen erlaubt, dem Erledigungsdruck mit menschlichen Kräften zu begegnen und hoffen auf eine gute Karriere. Vorliegend ist zu besorgen und wäre ggf. auch diesen Fehlstellungen geschuldet, dass sich sämtliche Richter (insbes. die des Präsidiums), als ihnen das Justizministerium die Sondergesandte Dr. Sonnenwald vor die Nase setzte (jene arbeitete zuvor im Ministerium, siehe **Anlage 68**, S. 8 und **Anlage 69**), lieber wegduckten, als dass sie die von Amts wegen gebotene effektive Aufklärung zu den geltend gemachten Unregelmäßigkeiten betrieben.
- Zwischenfazit:** Die Gewaltenteilung ist in Deutschland mangelhaft realisiert.
- 16 Das grundrechtsgleiche Recht aus **Art. 101 (1) S. 2 GG** schützt die Streitpartei vor dem Entzug des gesetzlichen Richters. Gesetzlicher Richter ist derjenige, zu dem der Fall auf gesetzlich-ordnungsgemäße Weise kam, ab dem Zeitpunkt, wo er eine Rechtssache in Behandlung genommen hat. Eine Sache ist in Behandlung genommen mit der Bestimmung des frühen ersten Termins [OLG Karlsruhe, 26.07.2012 - 9 U 204/11 \(NJW-RR 2013, 437\)](#), Rn. 11¹. Die Proberichterin Heilmann war ausweislich der (**Anlage 43**) schon am 19.10.2021 mit der Sache befasst und bestimmte am 04.01.2022 (**Anlage 49**) einen frühen ersten Termin auf den 08.02.2022. Somit nahm sie die Sache auch in Behandlung und wurde die grundgesetzlich geschützte gesetzliche Richterin. Der gesetzliche Richter muss im Voraus berechenbar sein. [BVerfG, 14.11.2007 - 2 BvR 1849/07 \(NJW-RR 2008, 512\)](#), Rn. 16:². Diese Anforderung erfüllte nur die Proberichterin Heilmann und hiergegen verstieß das Gericht später mehrmals durch das zu besorgende "Zuwarten, bis ein Richtertausch unauffällig aussehen würde". Erschwerend kommt hier vorliegend hinzu, dass nach der derzeitigen Aktenlage nicht einmal ausgeschlossen werden kann, dass die in erster Instanz schon behandelnde gesetzliche Richterin Heilmann den gleichen Fall dann auch in zweiter Instanz behandelt, weil das LG-Wuppertal, wo diese Richterin nun Dienst tut (siehe **Anlage 70!**), das für den Fall nächst höhere Gericht ist.
- Zwischenfazit:** Die grundgesetzlich garantierte gesetzliche Richterin ist die damalige Proberichterin und heutige RinLG-Wuppertal "Heilmann" (Siehe **Anlage 70**, GVP-Wuppertal 2023!) Hinderungsgründe, dieselbe zur Erledigung ihrer angefangenen Rechtssachen nach Solingen – ggf. in Teilzeit u./o. Kraft Auftrag – abzuordnen sind nicht ersichtlich.
- 17 Besorgter Weise entsandte das Justizministerium die RinAG Dr. Sonnenwald nach Solingen, während die

Proberichterin Heilmann zum 15,5 km entfernten LG-Wuppertal versetzt wurde, also keineswegs ultima-ratio. Zu diesem "Ringtausch" gibt es zahlreiche (32), bis heute unbeantwortete Fragen an das verantwortliche Präsidium, die aber erst aufkamen, nachdem sich die RinAG Dr. Sonnenwald am 10.05.2022 als außerordentlich parteiisch erwiesen hatte. Auch blieb die RinAG Dr. Sonnenwald bis heute zahlreiche (13) Antworten zur Klärung der vorliegenden Geschehnisse schuldig. Das Verfahren wurde von der Rin Heilmann bereits zutreffend als beschleunigt zu bearbeiten erkannt (**Anlage 43**), dennoch gab es nur Terminverschiebungen, bis sie schließlich durch die RinAG Dr. Sonnenwald in einer 'GVP-gedeckten' Weise von der RinAG Dr. Sonnenwald abgelöst werden konnte. Das Präsidium und die RinAG Dr. Sonnenwald klärten die zu besorgende Justizkorruption jedenfalls nicht auf, indem sie das Ablehnungsverfahren betrieben und die gestellten Fragen beantworteten, sondern saßen die Sache aus, bis sie ein weiteres Mal – so zu besorgen - einen unauffälligen Richtertausch geschehen lassen konnten, um die RinAG Dr. Sonnenwald, welche sich schwer vergangen hatte, unauffällig aus der Schusslinie zu nehmen. Allein für die Zusendung des entlarvenden Sitzungsprotokolls (welches den "Karton" erwähnt) brauchte das Gericht über 7 Monate (nämlich vom 10.05.2022 bis zum 19.12.2022)! Die zögerliche Bearbeitung einer Rechtssache kann aber Rechtsbeugung sein - [BGH, 04.09.2001 - 5 StR 92/01 \(NJW 2001, 3275\)](#), LS.^{3!}

- 18 Mit dem GVP-Änderungsbeschluss vom 27.09.2022 wurde dann eine Grundlage dafür geschaffen, dass die nächste als beabsichtigt zu besorgende Unregelmäßigkeit wie ein unbeabsichtigter Fehler aussehen konnte. Die als Sondergesandte des Justizministeriums zu besorgende RinAG Dr. Sonnenwald soll im Vergleich zu den Richtern aus zwei anderen Abteilungen (9 und 13) mit (so zu schätzen) ca. 45 Rechtssachen in Rückstand gelegen gewesen sein, von denen angeblich 30 an zwei andere Richter (RinAG Christmann und RiAG Gharaibeh) abgegeben werden mussten. Das dem Mitmachen zu besorgende Präsidium war gehalten, die im September 2022 bestehende Geschäftslast für sein Hintergericht zu dokumentieren. Das Hintergericht des Präsidiums ist im Zweifel das Bundesverfassungsgericht, denn bei Entzug des gesetzlichen Richters ist die Verfassungsbeschwerde möglich (siehe Kern in Kern/Diehm, ZPO, 2. Aufl. 2020, vor §§ 1-37 Rn. 9^{4!}). Das Bundesverfassungsgericht entschied auch, dass Geschäftsverteilungspläne generell-abstrakt im Voraus feststehen müssen und Umverteilungen nicht nur zum Schein auf nur ein einziges Verfahren zielen dürfen und wenn sie anhängige Verfahren betreffen diese evtl. nur ultima-ratio und mit dokumentierter und bekannt gegebener Geschäftslast geschehen sollten. [2 BvR 581/03 \(NJW 2005, 2689\)](#), Rn. 17-20+24⁵.
- 19 Bezeichnender Weise wurde die RinAG Christmann aus der die vorliegende Rechtssache empfangenden Abteilung 9 dann wieder zum Justizministerium abgeordnet (GVP-Änderungsbeschluss vom 31.10.2022), so dass die Proberichterin Stalljohann nachrückte. Das **Justizministerium ist also auf tatsächlicher Ebene ein zweites Mal (!) Ringtausch-involviert** in die Frau Dr. Heuser betreffenden Versetzungsgeschichten. Ein Verfassungsverstoß und der Entzug des gesetzlichen Richters liegt in jedem Fall dann vor (nämlich wörtlich: "auf der Hand"), wenn eine Einmischung der Legislative oder der Exekutive in die Rechtsprechung nachgewiesen werden kann. [1 BvR 984/87 \(BVerfGE 82, 286\)](#), Rn. 73⁶. U. a. zur Klärung hierzu waren die Fragen an RinAG Dr. Sonnenwald und an das Präsidium gedacht. Ein verbotener, willkürlicher Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters liegt ebenfalls vor, wenn die Entscheidung unvertretbar erscheinen muss. Insbesondere darf dabei aber noch nicht einmal auch nur der Anschein einer willkürlichen Zuständigkeits-Verschiebung überhaupt entstehen. [OLG Karlsruhe, 26.07.2012 - 9 U 204/11 \(NJW-RR 2013, 437\)](#), Rn. 36 +37: "7. Man hätte das Ablehnungsverfahren durchführen müssen und auch den geltend gemachten Entzug des gesetzlichen Richters aufklären und rückgängig machen müssen und nicht die Klägerin warten lassen dürfen bis die nächste Versetzungs-Episode stattfindet. Eine Fortsetzung der Ignoranz führt aber nur zur Fortsetzung des Verfassungsverstoßes - [1 BvR 3084/06 \(NJW-RR 2008, 72\)](#), Rn. 27.⁸ Der vorliegend ignorierte, geltend gemachte Verfassungsverstoß des Entzugs des gesetzlichen Richters haftet dem Verfahren bereits seit dem ersten Verstoß an und wird auch durch die ignorierten Eilemahnungen und erneuten Versetzungsgeschichten **nicht geheilt**. **Zwischenfazit:** Vor der Befassung durch die Proberichterin Stalljohann hat die vorliegende Rechtssache bereits eine anhaftende, als solche zu besorgende, höchst zweifelhafte, umfangreiche nicht aufgeklärte Vorgeschichte.
- 20 Weiter enthält der GVP-Änderungsbeschluss vom 27.09.2022 auch die Passage, "ausgenommen hiervon

[von der Umverteilung] sind Verfahren, die zwischenzeitlich ruhend gestellt, nicht betrieben oder ausgesetzt (o.ä.) sind." Das Verfahren Heuser ./ Wester war wegen der Besorgnis der Befangenheit der RinAG Dr. Sonnenwald aufgrund des Befangenheits begründeten Handlungsverbotes ausgesetzt (§ 47 ZPO), die zur dienstlichen Stellungnahme gestellten Fragen blieben trotz Erinnerung offen und eine Entscheidung über die Ablehnung der sich unzutreffend einlassenden RinAG Dr. Sonnenwald wollte offenbar niemand treffen; jedenfalls wurde eine solche der Klägerin nicht zugestellt. Wegen der in der GVP-Änderung vom 27.09.2022 gebotenen Ausnahme ausgesetzter Verfahren von der Umverteilung durfte das schon von Proberichterin Heilmann und RinAG Dr. Sonnenwald schon vielfach terminierte (also - siehe Rn. 16! - in Behandlung genommene) Verfahren von der Umverteilung nicht betroffen sein. Das Ausnehmen ausgesetzter Verfahren von der Umverteilung (von Abt. 12 zu den Abt. 9 + 13), wie es das Präsidium schriftlich anordnete, erscheint diesseits rechtsrichtig, dessen Kontrolle aber ungenügend. Weil der gesetzliche Richter aus dem Geschäftsverteilungsplan hervorgehen muss - [BVerfG, 14.11.2007 - 2 BvR 1849/07 \(NJW-RR 2008, 512\)](#) Rn. 16^{2a}. Diese Entscheidung verbietet **jede** sachwidrige Einflussnahme und daher muss auch die Missachtung der im GVP getroffenen Anweisungen als sachwidrig beeinflusst gerügt werden.

Zwischenfazit: Die Proberichterin Stalljohann kann selbst unter der Annahme rechtsrichtig erstellter GV-P-Anweisungen nicht der grundgesetzlich gebotene gesetzliche Richter sein.

- 21 Gegen die Proberichterin Stalljohann wird außerdem die Besorgnis der Befangenheit geltend gemacht. Hierzu wird zunächst klar gestellt, dass damit noch keine Ablehnung ausgesprochen ist und noch kein Handlungsverbot wegen etwaig in der Person Stalljohann liegender Gründe i.S.d. § 47 (1) ZPO erwirkt. Ein Handlungsverbot dürfte allerdings dadurch begründet sein, dass diese – wie gerade (unter Rn. 16 bis 20) ausgeführt – nicht der gesetzliche Richter sein kann. Mit dem vorliegenden Geltendmachen der Besorgnis beugt die Klägerin dem drohenden Verlust ihres Ablehnungsrechtes i.S.d. § 43 ZPO vor und bezieht die Proberichterin Stalljohann in die der Klägerin zustehende **Phase der Parteiseitigen Besorgnis-Überprüfung** mit ein. In dieser Phase ist zu versuchen, den eigentlichen Zweck der Ablehnungsprozedur im möglichst im positiven Sinn zu erreichen, nämlich die Zweifel der Partei zu zerstreuen - [OLG-Hamm 11 WF 86/13 \(MDR 2013, 1425\)](#), Rn. 31⁹. Diese Phase kann erst dann gütlich beendet werden, wenn der Partei die als Anlass gebend besorgten Tatsachen bekannt sind - [OLG-Köln 2 W 127/08, Ls.](#)¹⁰.
- 22 Nach [BVerfG, 20.03.2007 - 2 BvR 1730/06 \(dejure\)](#), Rn. 34¹¹ ist es geboten, schon hier auf Verfassungsrechtliche Erwägungen hinzuweisen:
- 1 Die **Garantie aus Art. 101 (1) GG S. 2 des gesetzlichen Richters** ist nicht verwirklicht, wenn dieser (RinLG Heilmann) nicht in Solingen am begonnenen Fall, sondern in einem 15,5 km entfernten Gericht (in Wuppertal) arbeitet. Sie wurde nach erfolgter Befassung mit dem Fall von der RiAG Dr. Sonnenwald auf unnötige und nicht regelgerechte Weise abgelöst und diese nach Auffliegen des Skandals nochmals auf wiederum nicht regelgerechte Weise durch die Proberichterin Stalljohann. Dass RinLG Heilmann nicht zur Wahrung des Grundgesetzes diese doch sehr geringe Entfernung für noch nicht abgeschlossene Verfahren nicht mit Abordnung überbrücken könnte, erscheint in keiner Weise vertretbar und verkennt die Reichweite des grundgesetzlichen Schutzes. Mehr hierzu ab Rn. 16 bis 20.
 - 2 Die liegen gelassenen Ablehnungsverfahren einschließlich seiner nicht zugestellten dienstlichen Äußerungen verletzen die Klägerin (und auch den Herrn Baum) in ihren Rechten auf **effektiven Rechtsschutz in einem fairen und zügigen Verfahrens aus Art. 19 (2) und 20 (2+3) GG**, welches sich auch auf Ablehnungsverfahren erstreckt nicht gerecht. Ebenso wenig, diese bis zu einer neuerlichen GVP-Änderung liegen zu lassen und auch nicht, diese Änderung – abermals fehlerhaft – auf die unrechtmäßig an den Fall geführte RinAG Dr. Sonnenwald anzuwenden, womit sie dann aus der Schusslinie kam. Mehr hierzu ab Rn. 23.
 - 3 Das **rechtliche Gehör aus Art. 103 (1) GG** wird verletzt, wenn die Annahme von Schriftsätzen verweigert wird und sämtliche Eilemahnungen auf taube Ohren stoßen. Mehr hierzu ab Rn. 36.
 - 4 Durch die Summe der gerichtlichen Falschbehandlungen der vorliegenden Rechtssache wird die

Klägerin in einer Schadenersatz begründenden Weise ein weiteres Mal zum Justizopfer und die Reichweite des aller staatlichen Gewalt geltenden Schutzauftrags aus Art. 1 (1) S. 2 GG verkannt, die "Würde des Menschen zu achten und zu schützen." Das Rehabilitationsinteresse der Klägerin als subjektives Recht der Anerkennung als Opfer fehlerhaft arbeitender Staatsgewalt wird durch die unberechtigte Verwehr von Information mindestens verschleppt, wenn nicht vereitelt. Mehr hierzu ab Rn. [37](#).

23 Das Rechtsstaatsprinzip, abgeleitet aus Art. 19 (2) und 20 (2+3) GG, garantiert dem Einzelnen, seine behaupteten Rechtsverletzungen in angemessener Zeit vor einem unabhängigen unbefangenen Richter verhandeln zu können und sich dabei des Beistandes seines Vertrauens bedienen zu dürfen. Der fehlerlose oder mit der eigenen Rechtsauffassung übereinstimmende Richter ist dadurch nicht garantiert. Wohl aber ein Richter, der nach Aufmerksam machen unvertretbarer Fehler entweder abhilft oder aber mithilfe einer wenigstens ansatzweise vorhandenen Begründung rechtfertigt und sein Handeln auf diese Weise dann doch wenigstens als irgendwie vertretbar erscheinen lässt. Einer Richterin wie Dr. Sonnenwald gegenüber zu stehen, die über ihr eigenes Handeln unzutreffend aussagt (also entweder lügt, oder sich in Sekunden Schnelle zur Gerichtspforte beamen kann) und sich von ihr dabei ein gerechtes Urteil erhoffen zu müssen, ist bereits entwürdigend. Auf eine ehemals gesetzliche Richterin zu verzichten, weil sie in dieser Funktion aus schwerwiegenden Gründen nicht bleiben konnte (z. B. durch Ausscheiden aus Altersgründen, schweren gesundheitlichen Problemen oder gar Tod), ist ebenfalls hinzunehmen. Aus gleichen Gründen entfällt dann auch das Rechtsschutzbedürfnis an der Durchführung eines Ablehnungsverfahrens. Aus dem brüllenden Schweigen des AG-Solingens soll nun aber unglaubliches hervorgehen: Zum zweiten Mal soll die gesetzliche Richterin regelgerecht ausgeschieden sein, obwohl die eine gerade mal 15,5 km entfernt und die andere vielleicht gerade mal 15.5 Meter entfernt weiter als Richterin arbeitet. Und dabei soll in dem bereits als beschleunigt zu behandeln erkannten Verfahren auch noch die Wartezeit der Klägerin hinzunehmen sein, die für die zugrunde liegenden Trickereien benötigt wurde. Wenn aber die RiAG Dr. Sonnenwald auf rechtmäßige Weise der für die Klägerin zuständige gesetzliche Richter gewesen war, dann hätte jedenfalls diese der Klägerin nicht entzogen werden dürfen. Auch nicht durch eine Trickerei, die man hinterher als ein Versehen darstellen könnte. Der gesetzliche Richter darf nämlich eben nicht durch eine Trickerei in diese Position gelangen, sondern mithilfe klar festgelegter Regularien – ([BVerfG, 14.11.2007 - 2 BvR 1849/07 \(NJW-RR 2008, 512\)](#), Rn. 16^{2b}), die im Voraus festliegen und im Nachhinein überprüfbar sein müssen. Weiter – so die Entscheidung, soll "**jede** sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen dadurch verhindert werden", also auch das, was diesseits unter der Vokabel "Trickerei" besorgt wird. Vorliegend darf also auch die zweite Trickerei nicht zur Verschleierung der ersten angewendet werden. Vielmehr hat die Klägerin einen Anspruch auf Entscheidung der geltend gemachten Besorgnis, denn dadurch wurde sie in ihren subjektiven Rechten verletzt und auch die Ablehnungsverfahren liegen innerhalb der Reichweite der grundgesetzlichen Rechtsschutzgarantie! Andernfalls müsste sich die Klägerin vor Gericht als bloßes Objekt des Handelns anderer vorfinden, von denen sie nicht einmal erkennen kann, wer diese sind. Solches musste die Klägerin wirklich schon mehr als zur Genüge hinnehmen, was sie häufig mit nachfolgender Passage einzuleiten pflegt: "Bei mir aber laufen die Verfahren **so**: ..." und nicht selten die Rückfrage erhält, "ist das in Deutschland?". Insbesondere das vielfache Justizopfer hat auch gegen die Justiz einen besonderen Anspruch auf Feststellung der erfahrenen Rechtsverletzungen! Dabei steht das Gericht mindestens an den nachfolgenden Stellen in **unauflöslchen Widersprüchen**:

- 1** Wenn ein Verfahren, wie vorliegend am 19.10.2021 geschehen, von der gesetzlichen Richterin Heilmann als beschleunigt zu bearbeiten erkannt wurde, darf es nicht anschließend über 7 Monate dauern um ein Sitzungsprotokoll zuzustellen (siehe Rn. [17!](#)) und dreier Eilemahnungen bedürfen.
- 2** Wenn ein Ablehnungsverfahren wie vorliegend am 25.05.2022 geschehen, bereits als "von Amts wegen" auszuführen bezeichnet wurde¹, darf es nicht ohne eine davon Abstand nehmende Erklärung quasi "von Amts wegen liegen gelassen" werden oder im Sande verlaufen.

¹ Wortlaut: "Der Termin am 31.05.2022 (Verkündungstermin) wird aufgehoben. Grund der Aufhebung: Befangenheitsantrag. Alles Weitere wird von Amts wegen veranlasst."

- .3 Wenn das von Herrn Baum formulierte Vorbringen bis zur Erkennung des vorgenannten "von Amts wegen" durchzuführenden Ablehnungsverfahrens führte, kann es nicht sein, dass Herr Baum nicht in der Lage wäre, sachlich vorzutragen.
- .4 Wenn es irgend welche an die Klägerin zu übergebende Inhalte in einem Karton gibt, kann es nicht sein, dass dieselben der Klägerin nicht unverzüglich zustehen und diese kein Feststellungsinteresse an der Verspätung hat.

Zwischenfazit: Die besorgten Entzüge des gesetzlichen Richters sind auf eine verfassungsmäßig gebotene regelgerechte Weise rechtsstaatlich bis zu einer Entscheidung zu Ende zu führen!

24 **Übersicht zum derzeitigen Stand der Ablehnungsverfahren, sortiert nach Gründen:**
(Verfassungsrechtliche Erwägungen hierzu siehe ab Rn. [37!](#))

- .1 **Ablehnungsrund-Grund-I, Entzug des gesetzlichen Richters Proberichterin Heilmann, gerichtet gegen das Präsidium des AG-Solingen, bestehend aus DirAG Asperger, RiinamAG Kleinke, RiinamAG Rathjens, RiamAG Berninger und RiamAG Mörsch:**
Mit SS. v. [23.05.2022](#) als bekannt geworden gemeldet und Zeugnisse i.S.d. § 44 (2) S. 2 ZPO in Form von 32 gestellten Fragen² verlangt.
Derzeitiger Status: Warten auf Antworten zur parteiseitigen Besorgnisprüfung.
- .2 **Ablehnungsrund-Komplex-II, parteiische Prozessführung der RinAG Dr. Sonnenwald:**
Mit SS. v. [12.05.2022](#) wurde u. a. Wiedereröffnung und das Protokoll vom [10.05.2022](#) verlangt.
Mit SS. v. [13.05.2022](#) als bekannt geworden gemeldet und Zeugnisse i.S.d. § 44 (2) S. 2 ZPO in Form von 7 gestellten Fragen (dort: 1.1.1 bis 1.1.7) verlangt.
Mit SS. v. [23.05.2022](#) 6 weitere Fragen (dort: 9.2.7.1 bis 9.2.7.6) ergänzt.
Mit SS. v. [17.06.2022](#) wurden das Sitzungsprotokoll erinnert, das Ignorieren der 13 Fragen als "**Ablehnungsgrund-III**" bezeichnet, die Ablehnung mit Glaubhaftmachung ausgesprochen und die Entscheidung über die Anerkennung der Besorgnis verlangt (S. 5 unten, wörtlich): "Nach diesem ist dem Ablehnungsgesuch vom 23.05.2022 gegen RiinamAG Dr. Sonnenwald stattzugeben".
Am [20.06.2022](#) (erst!) eine Dienstliche Stellungnahme der RinAG Sonnenwald vom 25.05.2022 erhalten, welche auf die Fragen durchweg nicht eingeht, mindestens eine unzutreffende, 5 EVen widersprechende Behauptung enthält, allerdings auch zwei der gestellten Fragen zufällig (weil ohne Inbezugnahme) beantwortet.
Am [19.12.2022](#) (erst!) wurde das Sitzungsprotokoll vom [10.05.2022](#) zugestellt.
Derzeitiger Status: Warten auf Entscheidung über die Anerkennung der Besorgnis.
- .3 **Ablehnungsgrund-III: 13 Tatsachenfragen von RinAG Dr. Sonnenwald ignoriert:**
Mit SS. v. [17.06.2022](#) wurde dieser Grund geltend und glaubhaft gemacht und die Entscheidung zur Anerkennung der Besorgnis gegenüber RinAG Dr. Sonnenwald zusammen mit dem Ablehnungsrund-Komplex-II (siehe [24.2!](#)) verlangt.
Derzeitiger Status: Warten auf Entscheidung über die Anerkennung der Besorgnis (zus. m. [24.2!](#)).
- .4 **Ablehnungsgrund IV, Dr. Sonnenwalds Dienstliche Stellungnahme vom 25.05.2022:**
Mit SS. v. [21.06.2022](#) wurde nachgereicht: "Die Stellungnahme ist in Wahrheit gar keine, ist un- wahr und verkürzend. Sie lässt den Mummenschanz mit dem – sogar im Protokoll vermerkten Kar- ton kpl. aus und gibt vor, Dr. Sonnenwald habe den Saal verlassen, um sich zur Pforte zu begeben."
Derzeitiger Status: Warten auf Entscheidung über die Anerkennung der Besorgnis (zus. m. [24.2!](#)).
- .5 **Ablehnungsgrund V, urkundliche Besorgnis i.S.d. § 49 ZPO:**
Mit SS. v. [23.06.2022](#) wurde diese Besorgnis geltend gemacht und Zeugnis über den Fax und Ur-

2 Die 32 Fragen des SS.v. 23.05.2022 sind: **4x** (9.2.1, 9.2.2, 9.2.3a, 9.2.3b) + **6x** (9.2.3.1 bis 9.2.3.6) + **5x** (9.2.4.1 bis 9.2.4.5) + **3x** (9.2.5.1 bis 9.2.5.3) + **1x** (9.2.6) + **6x** (9.2.7.1 bis 9.2.7.6) + **3x** (9.3.1, 9.3.2[.1], 9.3.2[.2]) + **4x** (9.3.3.1 bis 9.3.3.4)

schrift-Eingang von 15 Dokumenten verlangt.

Derzeitiger Status: Warten auf Antworten zur parteiseitigen Besorgnisprüfung.

- .6 Ablehnungsgrund VI, Fortführung des Verfahrens mit erneut unregelmäßig ausgewechselter Richterin, ohne aber überhaupt auch nur ein Ablehnungsverfahren zuende geführt zu haben, gerichtet gegen das Präsidium des AG-Solingen, bestehend aus DirAG Asperger, RiinamAG Kleinke, RiinamAG Rathjens, RiamAG Berninger und RiamAG Mörsch – nun auch bezüglich einer etwaigen unvertretbaren Untätigkeit des RiAG Gharaibeh Besorgnis erregend:**

Dieser Ablehnungsgrund wird mit dem vorliegenden Schriftsatz geltend gemacht:

Unter Rn. 16 bis 20 wird ausgeführt, dass Proberichterin Stalljohann nicht gesetzliche Richterin ist, Unter Rn. 40 bis 48 wird ausgeführt, dass das Präsidium gegen sein Handlungsverbot verstieß und nicht einmal irrtümlich die Proberichterin Stalljohann hätte installieren dürfen.

Unter Rn. 25 werden an das Präsidium weitere Tatsachenfragen gestellt.

Derzeitiger Status: Warten auf Antworten zur parteiseitigen Besorgnisprüfung.

25 Alte und neue Fragen an das Präsidium des AG-Solingen:

(Hinweis: Die ersten 32 Fragen wurden bereits 23.05.2022 gestellt):

- .1 Welche Umstände führten zu der Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 08.03.2022?
- .2 Wieviele 'Altfälle' waren von der GVP-Änderung des 08.03.2022 betroffen? - Hinweis: Diese Frage ist nunmehr nur noch, wie unter [25.33](#) und [25.34](#) differenziert, zu beantworten.
- .3 Wie sollte der abgebrochene Satz "Aufgrund eines Versehens ist die urlaubsbedingte Abwesenheit der." weitergehen?
- .4 Liegt dem Gericht eine urlaubsbedingte Abwesenheitsmeldung der Beklagten vor?
- .5 War es Richterin Heilmann, deren Urlaub zum Hindernis wurde?
- .6 Welche Urlaubsanmeldungen gab es, die zum Hindernis wurden?
- .7 Wann wurden diese Urlaubsanmeldungen der Gerichtsverwaltung bekannt gemacht?
- .8 Welche Zeiträume umfassten die jeweiligen Urlaubsanmeldungen?
- .9 Gab es dazu Genehmigungen der Gerichtsverwaltung, des Direktors, eines "Aufsicht führenden Richters" o. ä., wer sprach diese wann und wie aus?
- .10 Welche Urlaubsansprüche hatte die betreffende Person zum Zeitpunkt der jeweiligen Anmeldung?
- .11 Welche Wohnsitzwechsel hatte Richterin Heilmann im Jahre 2021 und 2022?
- .12 Wie weit war von jedem etwaigen Wohnsitz die einfache Entfernung zum AG-Solingen?
- .13 Wie lange dauerte (ggf. theoretisch) die einfache Fahrt zum AG-Solingen?
- .14 Wie weit war von jedem etwaigen Wohnsitz die einfache Entfernung zum LG-Wuppertal?
- .15 Wie lange dauerte (ggf. theoretisch) die einfache Fahrt zum LG-Wuppertal?
- .16 Wann wurde das Dienstverhältnis der Richterin Heilmann am AG-Solingen gekündigt?
- .17 Wer kündigte das Dienstverhältnis der Richterin Heilmann?
- .18 Welcher Grund wurde bei der Kündigung angegeben (mit Bitte um Schwärzung bei der Aussendung an die Parteien, soweit Persönlichkeitsrechte überwiegen)?
- .19 Womit wurde der Entzug des tatsächlich eingesetzten Richters begründet?
- .20 Von wem ging die Initiative aus, dass RiinamAG Dr. Sonnenwald an das Amtsgericht Solingen käme?
- .21 Von welchem Datum ist der dementsprechende 'Ruf', bzw. die dementsprechende Bewerbung der RiinamAG Dr. Sonnenwald?
- .22 An welchem Gericht war RiinamAG Dr. Sonnenwald vor dem **01.04.2022** zuletzt tätig?
- .23 Wann wurde das Dienstverhältnis der RiinamAG Dr. Sonnenwald an diesem vorausgehenden Arbeitsplatz gekündigt?
- .24 Wer kündigte das Dienstverhältnis der RiinamAG Dr. Sonnenwald an ihrem vorausgehenden Arbeitsplatz ?
- .25 Welcher Grund wurde bei der Kündigung angegeben (mit Bitte um Schwärzung bei der Aussendung an die Parteien, soweit Persönlichkeitsrechte überwiegen).
- .26 Wie begründet sich die Ausnahmslosigkeit [für die aus Bielefeld angereiste Klägerin konnte keine Ausnahme von der Regel gemacht werden, dass mit der Rechtsantragstelle zuvor ein Termin verein-

- bart werden muss] der Terminpflichtigkeit?
- .27 Wer verantwortet das Verbot an die Pförtner, Schriftsätze gegen Quittung anzunehmen?
 - .28 Wie ist das Verbot, Schriftsätze gegen Quittung anzunehmen begründet?
 - .29 Wer verantwortet den Nachsendeauftrag, in dessen Genuss die Nachsendung 'RT 0982 4080 2DE' kam, (Schriftsätze vom 09., 10. und 12. Mai 2022, **Anlage 48**, Seite 1, linker Einlieferungsbeleg und Seite 11)?
 - .30 Von wann bis wann läuft dieser Nachsendeauftrag?
 - .31 Welche Zieladresse hat dieser Nachsendeauftrag?
 - .32 Womit wird der Nachsendeauftrag begründet?

 - .33 Wie lang war die Warteschlange nicht terminierter Rechtssachen, die RinAG Dr. Sonnenwald (Abt. 12) zum Stichtag ihres Dienstantritts am 01.04.2022 in Solingen übernehmen musste?
 - .34 Wie viele unerledigte Rechtssachen bekam RinAG Dr. Sonnenwald zum Stichtag ihres Dienstantritts am 01.04.2022 in Solingen, die schon zuvor einmal eine Terminierung erhalten hatten?

 - .35 Wie lang war die Warteschlange nicht terminierter Rechtssachen der RinAG Dr. Sonnenwald (Abt. 12) zum Stichtag der Beschlussfassung der GVP-Änderung vom 27.09.2022?
 - .36 Wie viele unerledigte Rechtssachen hatte RinAG Dr. Sonnenwald zu diesem Stichtag schon durch Terminierung in Behandlung genommen?

 - .37 Welche Umstände führten dazu, dass die vorliegende Rechtssache 12 C 350/21 nicht als Ablehnungsbedingt ausgesetzt angesehen und von der Umverteilung ausgenommen wurde, sondern wieder zurück verwiesen und bei den unterterminierten Rechtssachen eingereiht wurde? (Diesseits wird für den Schutz vor dem Entzug des gesetzlichen Richters nicht eine aktuell bestehende Terminierung für notwendig erachtet, sondern die Frage der schon einmal erfolgten Inbehandlungnahme)
 - .38 Welche Nr. in der Warteschlange nicht terminierter Rechtssachen hatte die vorliegende Rechtssache dabei erhalten?
 - .39 Welche Umstände wurden berücksichtigt (z. B. eine Rechenformel in welche die Längen der Warteschlangen eingehen), um das Umverteilungskontingent auf 30 und nicht z. B. auf 29 oder 31 zu bemessen?
 - .40 Welche Umstände wurden berücksichtigt, um mit der Umverteilung bei der Ziel-Abteilung 9 und nicht bei 13 anzufangen?
 - .41 RiAG Gharaibeh (Abt. 13) hätte als Zuständiger von den vorliegenden Ablehnungen Kenntnis haben und diese Entscheiden müssen. Hatte er irgend jemandem aus dem Präsidium zu erkennen gegeben, dass er sich mit der dahinter liegenden Rechtssache lieber nicht befassen wolle?

 - .42 Wie lang war die Warteschlange nicht terminierter Rechtssachen der RinAG Christmann (Abt. 9) zum Stichtag der Beschlussfassung der GVP-Änderung vom 27.09.2022?
 - .43 Wie viele unerledigte Rechtssachen hatte RinAG Christmann zu diesem Stichtag schon durch Terminierung in Behandlung genommen?

 - .44 Wie lang war die Warteschlange nicht terminierter Rechtssachen der RiAG Gharaibeh (Abt. 13) zum Stichtag der Beschlussfassung der GVP-Änderung vom 27.09.2022?
 - .45 Wie viele unerledigte Rechtssachen hatte RiAG Gharaibeh zu diesem Stichtag schon durch Terminierung in Behandlung genommen?

 - .46 Von wem ging die Initiative aus, dass die RinAG Christmann – wie mit der GVP-Änderung vom 31.10.2022 beschlossen - zum Justizministerium versetzt werden sollte?
 - .47 Wann wurde diese Initiative an das Präsidium des AG-Solingen heran getragen?
 - .48 Wer musste dazu alles zustimmen?

Tatsachenfragen an RiAG Gharaibeh zur Aufklärung der "urkundlichen Besorgnis (einschließend die Besorgnis, dass die nicht der richterlichen Unabhängigkeit unterworfenen Vorgänge, wie Vorgangs- und Schriftsatzzuleitung) von dem/den zuständigen Urkundsbeamten nicht i.S.d § 49 ZPO

regelmäßig ausgeführt wurden:

- .49 Sehr geehrter Herr **RiAG Gharaibeh!** Wurde Ihnen das am 25.05.2022 als "von Amts wegen" zu behandeln erkannte Ablehnungsverfahren (siehe Rn. [23.2!](#)) zugeleitet?
- .50 Wann gelangte dieses Verfahren in Ihren Arbeitsbereich?
- .51 Können Sie Gründe benennen, die es vertretbar erscheinen lassen, dass Sie in diesem Verfahren bislang noch nichts verfügten bzw. entschieden (irrenden Falls wird um eine Korrekturdarlegung gebeten)?
- 26 Es wird darauf hingewiesen, dass auch gegenüber RiAG Gharaibeh bislang nicht Antrag auf Prüfung der Anerkennung der Besorgnis gestellt ist, sondern sich diese Besorgnis nun den Status des Wartens auf Antworten zur parteiseitigen Besorgnisprüfung befindet (siehe Rn. [24.6!](#)). RiAG Gharaibeh wird diesseits auf Grundlage des 2022er GVP-Solingen (S. 13, beschlossen am 23.12.2022) als für das Ablehnungsverfahren der RiAG Dr. Sonnenwald zuständig gehalten. Es kann aber diesseits nicht beurteilt werden, ob die erlebte Nichtdurchführung des Ablehnungsverfahrens an RiAG Gharaibeh liegt oder das Verfahren diesem nicht angetragen wurde. Ferner ist es nicht ganz einfach zu beurteilen, ob RiAG Dr. Sonnenwald zuerst als ggf. nicht gesetzliche Richterin erkannt werden muss, oder ob sie zuerst als befangen erkannt werden muss, also ob die Reihenfolge der Entstehung der Tatsachen oder die Reihenfolge ihrer Bemerkung entscheidend ist. Ebenso ist nicht gänzlich klar, wer über diese Frage zu entscheiden hat, sowie wer über die Befangenheit eines ganzen Präsidiums zu befinden hat. Verfassungsrechtliche Erwägungen hierzu siehe ab Rn. [37!](#)
- 27 Weiter zur Ablehnung der Proberichterin Stalljohann: Nach dem vorliegenden Exkurs über die ihrer Einsetzung vorausgehenden Geschehnisse – von welchen die Proberichterin Stalljohann auch Kenntnis nehmen sollte - stellt sich die Frage, ob dieselbe bei einem – so zu besorgen: vorsätzlichen – Entzug des gesetzlichen Richters einschließlich seiner – so zu besorgen: anhaltend unbegründeten Nichtabhilfe - mitmachen darf und den entzogenen Richter lautlos ersetzen darf, oder nicht vielmehr ihre Treue zum Grundgesetz dadurch zum Ausdruck bringen muss, dass sie (so wie fast alle anderen Bürger auf Selbstjustiz verzichten) nicht Sachen entscheidet, zu denen sie nicht der gesetzliche Richter ist.
- 28 Die kommunikative Schwäche der Russlanddeutschen Klägerin Frau Dr. Heuser war offensichtlich einer der Gründe, weshalb man schon vor Jahren glaubte, sie mithilfe vieler – auch Inszenierungen und Falschgutachten umfassender - Verleumdungen vollständig mundtot machen zu können, so dass sie auch über ihr Vermögen nicht mehr würde verfügen können. Die Beklagte kannte die Klägerin über mehrere Jahre. Ihr war die kommunikative Schwäche ihrer Mandantin bestens bekannt und sie wusste auch, dass diese nichts mit einer etwaigen Unzurechnungsfähigkeit oder einem Mangel an Geschäfts- oder Prozessfähigkeit zu tun hatte. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es im Wesentlichen um vorenthaltene Informationen in Form von Handakten, Auskünften, Urkunden und ähnlichem. Das Recht darauf hätte die Klägerin nach diesseitiger Rechtsauffassung sogar dann, wenn sie jetzt prozessunfähig oder gar tot wäre. Dass sich die Beklagte zur Erfüllung dieser offensichtlichen Rechte¹² überhaupt erst verklagen lässt, ist schon sehr verwunderlich. Die so zur Klage gezwungene Mandantin aber durfte gegenüber ihrer eigenen Rechtsanwältin darauf vertrauen, dass diese ihre (internen) Kenntnisse über die Schwächen ihrer Mandantin nicht ausnutzen würde. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich diese schon erfolgreich und nicht ohne fachliche Begründung für die gerichtliche Anerkennung ihrer Prozessfähigkeit eingesetzt hatte, nämlich mit dem SS. vom [16.12.2019](#) (**Anlage 12**). Doch nun verrät diese das in sie gesetzte Vertrauen und verfolgt plötzlich die gegenläufige Zielrichtung, den Angriff auf ihre Person: Nämlich in ihrem SS. v. [07.01.2022](#), S. 6 unter Nr. 5, wo sie anregte, die Prozessfähigkeit der Klägerin überprüfen zu lassen. Diese Anregung erfolgte also durchschaubar zur Vermeidung der sachlichen Auseinandersetzung und ist somit als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Auch verlängert dieser Angriff auf die Person der Klägerin die Jahre, in denen sie sich vom Rechtsstaat (und seiner Organe der Rechtspflege) nicht geschützt fühlen kann, nur noch ein weiteres Mal! Solches aber ist das Trauma aller Justizopfer, egal ob selbst verschuldet oder nicht.
- Zwischenfazit:** Die Beklagte versucht, ihren leicht erkennbaren und leicht erfüllbaren Pflichten mithilfe übler, rechtsmissbräuchlicher Trickereien zu entkommen.

29 Weiter zu **1** und zu **3 (Widerspruch zur Erwägung der Vertretungsuntersagung durch Herrn Baum)**: Am 10.05.2022 wurde in der Verhandlungssitzung u. a. das Klageziel 11 verlesen, "Es wird festgestellt: Herr Baum ist als Lebenspartner der Klägerin zur Beistandsschaft befugt." Mit diesem Antrag sollte dem Ansinnen der Beklagten entgegen getreten und die kommunikative Schwäche der Klägerin ausgeglichen werden. Im vorliegenden Rechtsstreit besteht zwischen den Parteien im Hinblick auf die Waffengleichheit ohnehin ein nicht geringes Ungleichgewicht:

- Die Klägerin ist als Russlanddeutsche kommunikativ schwach und vom bereits erlittenen Justizunrecht traumatisiert, welches umfasst: eine nicht aufgeklärte Brandstiftung, einen nicht aufgeklärten Gewaltangriff und eine richterlich gedeckte kalte Wohnungsräumung samt vollständigen Aktenraub. In dieser Lage muss sie mehr als ein Dutzend Rechtsstreite vorbereiten und durchstehen und hat dadurch bedingt große Schwierigkeiten, genügend tatkräftige und loyale Anwälte zu finden. Dementsprechend wichtig und dringend sind auch die hier vorliegend einzuklagenden Informationen. Loyalität aber kann man weder kaufen, noch anordnen oder beordnen. Herr Baum ist als Lebenspartner der Klägerin einer ihrer sehr wenigen erklärten Vertrauenspersonen.
- Die Beklagte genießt als Organ der Rechtspflege gegenüber Richtern eine gewisse standesmäßige Verbundenheit und einen nativen Vertrauensvorsprung (dieser kommt z. B. dadurch zum Ausdruck, dass sie im Sitzungsprotokoll vom 10.05.2022 von der "Überschreitung einer roten Linie" 'fabulieren' lassen konnte, ohne diese überhaupt substantzieren zu müssen). Durch die Zuarbeit des ehemaligen Lebenspartners der Klägerin, Herrn Hans-Gerd Schneeberger konnte die Beklagte den Anschluss zu den Gerichten in einer überschaubar leichten Weise herstellen, enttäuschte aber im Hinblick auf § 1 (3) BORA so gut wie immer, wenn es ernst wurde. Das Problem, über einen loyalen Rechtsanwalt zu verfügen, wurde von ihr qua Geburt gelöst, weil sie hier von ihrem Vater vertreten wird.
- Das Gericht (derzeit u. a. in der Person der Richterin Stalljohann) ist dem besorgten massiven parteinehmenden Einfluss der Exekutive ausgesetzt und verzögert das Verfahren, anstatt die Vorwürfe aufzuklären. Unnötige Verfahrensverzögerungen gehen i.d.R. Immer zu Lasten der klagenden Partei.

Zwischenfazit: Eine Untersagung der Vertretungsbefugnis der Klägerin durch Herrn Baum würde ein ohnehin schon bestehendes Ungleichgewicht bezüglich der prozessualen Waffengleichheit weiter verschlimmern.

30 Mit SS. v. 13.02.2023 teilte das Gericht seine Absicht mit, Herrn Baum die Vertretung der Frau Dr. Heuser zu untersagen und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wird angenommen, dass als Rechtsgrundlage aus § 79 (3) ZPO nicht – wie angegeben - der Satz 2 sondern der Satz 3 gemeint sei. Damit ergibt sich, dass das Gericht den Verdacht hegt, Herr Baum könnte

"nicht in der Lage sein, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen."

Hiermit stellt das Gericht die Streitsache auf den Kopf, wenn es nun der Klägerin eine nicht sachgerechte Darlegung unterstellt, während aber die doch die Beklagte nach § 666 BGB zur Rechenschaft verpflichtet ist. Der zur alleinigen Disposition der Klägerin (vgl. [LG-Bonn, 01.07.2021 - 15 O 372/20 \(dejure\)](#), Rn. 26¹³, [BGH, 21.11.2018 - 4 StR 15/18 \(NJW 2019, 316\)](#), Rn. 15.¹⁴!) - stehende Streitstoff wurde mit den am 09.05.2022 formulierten Klagezielen klar und sachgerecht dargelegt. Die mehrfach der Annahme verweigerte und schließlich in Bielefeld abgegebene Begründungsschrift des gleichen Tages beschreibt auch das Sach- und Streitverhältnis mit Darlegung des Kontextes in einer sachgerechten Weise. Die darin dargelegten Vorgeschichten und Hintergründe gehören schon nicht mehr zu dem Sach- und Streitverhältnis, über welches der gesetzliche Richter zu befinden hat und zu welchem § 79 (3) ZPO die Prüfung der Anforderung einer sachgerechten Darlegung eröffnet. Die Vorgeschichte mit ihrem - nicht Erkenntnis pflichtigen - Unrecht wurde dargelegt, weil es glaubhaft macht, dass der vorliegende Fall überhaupt geschehen konnte. Die vom Gericht zu vertretenen massiven Unregelmäßigkeiten des Prozesses selbst sind zu die-

sem 'Zweck' zwar redundant, sie zu rügen darf aber ebenso wenig zum Nachteil einer Partei ausgelegt werden. Soweit sich nun ein neuer Richter mit dem Streitstoff befassen muss, könnte auch die Auseinandersetzung damit entfallen, dass die 'neuen Klageziele' vom 09.05.2022 ganz wesentlich mit den ursprünglichen Klagezielen vom 28.01.2022 übereinstimmen, lediglich umstrukturiert sind und jedenfalls keine Klageänderung und auch keinen verspäteten Vortrag darstellen. Zur Kontrolle dieser Frage wird zur Übersicht die untere Hälfte der Seite 8 das SS. v. 13.05.2022 empfohlen. Im Ergebnis lässt sich somit mithilfe des Inhaltsverzeichnis vom 09.05.2022 schnell einkreisen, dass bereits die Seiten 12 bis 18 (6½ Seiten) die Klage selbst im Wesentlichen beschreiben. Für die (**auch verfassungsmäßig!**) gebotenen Maßstäbe soll das hier erwogene, einen einzigen unanfechtbaren Beschluss umfassenden 'Vorverfahren betreffend die Vertretungsbefugnis des Herrn Baum' mit anderen 'Vorverfahren betreffend die Vertretungsbefugnis' zur Herstellung "Gleichstellung von Bemittelten und Unbemittelten in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung" verglichen werden. Dort dürfen – so die Entscheidung **BGH, 14.10.2003 - 1 BVR 901/03, Rn. 15+16**.¹⁵ Vorverfahren, die das Hauptverfahren erst zugänglich machen sollen, das Hauptverfahren nicht schon vorwegnehmen. Somit könnten sich der Bereich, wo etwaig unsachliche Ausführungen enthalten sind, ausgehend von den Klagezielen und ihrer Begründung (welche wie gerade dargelegt wurde, nur 6½ Seiten umfassen) ggf. sogar bis auf Null verkleinern – und analog dazu auch der Ermessensspielraum pflichtgemäßen Ermessens – zumindest so lange, wie nicht dargelegt ist, was daran unsachlich sein sollte. Nach diesseitiger Rechtsauffassung liegt der Maßstab für den Ausschluss eines Familienangehörigen aber deutlich höher: **Nicht eine oder wenige einzelne unsachliche Darstellungen sind von der Rechtsnorm § 79 (3) S. 3 ZPO gefordert, sondern die in der Person des Vertreters liegende völlige Unfähigkeit der sachlichen Ausdrucksfähigkeit.** Hier sind nicht nur diese Anforderungen so weit überspannt, dass sie in keiner erdenklichen Weise vertretbar erscheinen können (siehe den **unauflöschlichen Widerspruch** unter Rn. **23.3!**) und damit Willkür darstellen, sondern die Proberichterin Stalljohann macht sich anlasslos und qua selbst erteilten Auftrag zum Sensemann der Rhetorischen Talente der Klägerin (was natürlich die Besorgnis der Befangenheit auslösen muss). Das Legalitäts- und Rechtsstaatsprinzip aus Art. 19(4) GG und insbesondere 20 (2) S. 1 GG ("Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.") wonach nur regelgerecht ge- und berufene Richter zuständig werden und nur über die Sachen befinden dürfen, die Inhalt dieses Rufes sind, ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf einfach gesetzlicher Ebene in § 88 VwGO [Ne ultra petita] realisiert, wo es heißt, "Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen." Das Grundgesetz gilt aber auch für den Zivilprozess und auch dort darf sich der Richter nicht einen Antrag selbst, und schon gar nicht anlasslos stellen.

Zwischenfazit: Der zu beurteilende Streitstoff hat einen sehr überschaubaren Umfang von gerade einmal 6½ Seiten und darin ist diesseits keinerlei Anlass einer Unsachlichkeit erkennbar.

- 31 Beispiel Klageziel 5: "**Wo ist die Akte Bieberstein?**" Nach § 138 (1) ZPO hat die Beklagte die Pflicht, "ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben." Nach § 139 (1) ZPO hat das Gericht das Verfahren in einer sachdienlichen Weise zu gestalten und darauf hinzuwirken, "dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären." Zu dieser (von Anfang an gestellten Frage) bestritt die Beklagte unzulässig pauschal, sinngemäß, "**wir bestreiten alles!**" und wörtlich lt. Sitzungsprotokoll vom 10.05.2022: "Alle Vorwürfe, die hier vorgetragen wurden sind irrelevant. Sie sind nicht wahr und werden bestritten." Schon hier war zu fragen, "was war denn dann in dem Karton?" und warum wirkt das Gericht nicht auf eine vollständige Erklärung der Beklagten hin. Das – wie laut Sitzungsprotokoll vom 10.05.2022 erfolgte - pauschale Bestreiten (wörtlich: "Alle Vorwürfe, die hier vorgetragen wurden sind irrelevant. Sie sind nicht wahr und werden bestritten.") genügt hier nicht, weil dieses von der Beklagten selbst geführte Verfahren logischer Weise i.S.d. § 138 (4) ZPO "eigene Handlungen der Partei [und] ... Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen" sein mussten, zu welchem nach Max Rust 2021, Die Substantiierungslast im Zivilprozess, 2. Teil, 2. Kap., B-I+II, (S. 144ff) auch die Nachforschungspflicht gegeben ist.¹⁶ Auch hätte die Klägerin Kenntnis von einer solchen Nachfrage erhalten müssen, jedenfalls dann, wenn nicht auch die urkundliche Besorgnis berechtigt wäre. Überhaupt keine Darstellung ist aber auch keine sachgerechte Darstellung. Somit wäre – bei Gleichheit vor dem Gesetz – viel eher auf Seiten der Beklagten die unsachliche Prozessführung zu sanktionieren. Bemerkt werden muss hier, dass die Parteivertretung der Beklagten zwar durch einen Rechtsanwalt erfolgt, dieser aber ebenso wie der Vertreter der Klägerin ein Familienangehöriger ist, wegen derer auch er zu unsachlicher Darstellung neigen könnte und der Entzug der Vertretungsbefugnis nach § 79 (3)

S. 3 ZPO begründet sein könnte. Immerhin war dieser ja an der unsäglichen Karton-Geschichte beteiligt, die von 5 Zeugen an Eides Statt bestätigt ist und was sich jeder Nicht-Familienangehörige wohl zweimal überlegt hätte.

Zwischenfazit: Anhand der Beispiele der Frage, "*Wo ist die Akte Bieberstein?*" und des *Akten-Scheinangebotes im verschlossenen Karton* lässt sich eine Unfähigkeit sachlicher Darstellung nicht im Geringssten auf der Klägerseite erkennen, wohl aber (bislang) auf Seiten der Beklagten!

- 32 Die Entscheidung [BVerwG, 02.11.2007 - 3 B 58.07 \(NVwZ 2008, 230\)](#), Rn. 4¹⁷ erläutert, dass ein Gericht nicht auf jedes Vorbringen erwägend eingehen muss, wenn sich für das 'unberücksichtigt lassen' eine Stütze im Prozessrecht findet. Ein Fokussieren auf die unter Rn. [30](#) herausgearbeiteten 6½ Seiten erscheint insoweit legitim. Ein weiteres Abschichten i.S.d. § (1) S. 3 ZPO ist zu jedem dem Gericht unklar erscheinenden Punkt einzeln und mit Fristsetzung möglich, so jedenfalls [Max Rust 2021, Die Substantiierungslast im Zivilprozess](#), 3. Teil, A (S. 197)¹⁸. Hervorgehoben sei, was Max Rust hier zu einem ungeordnet erscheinenden Sachvortrag ausführte: "Was der Richter *bei ungeordnetem Vorbringen* noch an Zuordnungsarbeit leisten muss, bevor er vor dem vorhandenen Tatsachenstoff die Augen verschließen darf, führt zum Ausgangspunkt, nämlich der Frage der Zumutbarkeit zurück. Aus naheliegenden Gründen erscheint es untunlich, dem Richter die Entscheidung hierüber gleichsam als „Zensor in eigener Sache“ zu überantworten (m.w.N.)." Der gerichtliche Hinweis vom 13.02.2022, dem Herrn Baum die Vertretungsbefugnis möglicherweise zu entziehen ist aber absolut Pauschal, denn es ist nicht einmal im Ansatz auch nur irgend ein Indiz zu erkennen, an welcher Stelle ein Mangel an Sachlichkeit bestehen sollte. Nach der Entscheidung [BGH, 25.06.2002 - X ZR 83/00 \(NJW 2002, 3317\)](#), **LS. A**¹⁹ erfüllt das Gericht seine Hinweispflicht aus § 139 ZPO nicht, indem es pauschale Hinweise erteilt, sondern muss die Parteien auf etwaig fehlenden Sachvortrag so präzise hinweisen, dass die Partei denselben auch verstehen kann. Für den Vorwurf unsachgemäßen Sachvortrags kann aber nichts anderes gelten, als für den fehlenden, so dass auch hier zunächst vom Gericht verlangt wird, zu benennen, an welchen Stellen die Probleme auf Seiten der Klägerin liegen. Im Gegensatz dazu erhält die Beklagte trotz diesseits klar erkennbaren Anlass keinerlei 'mahrende' Hinweise, dass sie ihre Einlassungen weiter konkretisieren müsste. Die gesetzlich geschaffene Möglichkeit, nicht der Darlegung fähige Familienangehörige die Vertretungsbefugnis zu entziehen, wurde wohl eher zu dem Zweck geschaffen, Gewaltbereite, Vulgäre, Beleidigende, Besoffene und dergleichen fern halten zu können, als zu dem Zweck, die Ausdrucksfähigkeit einer Partei insgesamt erheblich zu beschneiden. Die Verfolgung eines in dieser Hinsicht legitimen Zweckes kann in der Erwägung des Gerichts vom 13.02.2023 aber nicht erblickt werden. Hinzu tritt, dass sich Herr Baum im Wesentlichen 'nur' Struktur-, Ideen- und Formulierungen stiftend betätigt und die Klägerin den von Herrn Baum entworfenen Schriftsätzen – gebotenen Falls auch erst nach Besprechung und Korrektur – vollumfänglich beitrifft, sie sich die Schriftsätze somit zu eigen macht und auch persönlich unterschreibt. Den Eindruck einer sinnvoll möglichen Kommunikation zeigte im Übrigen sogar die der Befangenheit besorgte RinAG Dr. Sonnenwald, indem sie am 10.05.2022 das Gespräch mehrmals wechselnd sowohl mit Frau Dr. Heuser, wie auch mit Herrn Baum führte und die Sitzung nicht wegen eines auch nur ansatzweise behaupteten formellen Mangels auf Klägerseite schloss.
- 33 **Zwischenfazit:** Wegen dieser obig dargelegten, Partei ergreifenden Prozessführung wird die mangelnde Unbefangenheit der Proberichterin Stalljohann besorgt.
- 34 Zu [4 \(urkundliche Besorgnis\)](#): Wegen der nicht beantworteten Verlangen nach Dienstlichen Äußerungen entstand auch die am [23.06.2022](#) geltend gemachte Sorge (**Ablehnungsgrund V**, siehe Rn. [24.5](#)), dass die innergerichtliche Vorgangs- und Schriftsatzzuleitung von dem/den zuständigen Urkundsbeamten nicht i.S.d § 49 ZPO regelgerecht ausgeführt wurden und ebenso auch weiterhin nicht regelgerecht ausgeführt werden. Vertieft werden diese Sorgen durch die Fortsetzung der Nichtbeantwortung auch auf Erinnerung hin sowie zuletzt durch die Erwägung aus diesseitiger Sicht von niemanden gestellter Anträge. Zu dieser nach § 49 ZPO zulässigen Sorge wird insbesondere ihre grundsätzliche Bedeutung geltend gemacht, weil es sich bei diesem Bereich um ein regelrechtes Dunkelfeld handeln dürfte, auf dem die Zahl der tatsächlich erfolgten Unregelmäßigkeiten zu den in der Rechtsprechung auffindbaren aufgeklärten Fällen in keinem Verhältnis steht. Auch zu dieser Sorge wird der Anspruch auf Antworten analog den Ausführungen unter Rn. [37](#) geltend gemacht.

- 35** Zu **5 (Auskunft über den Prozessstand)**: Das Gericht muss über den Stand seiner Verfahren von Amts wegen Kenntnis haben. Komplizierte Trickereien bewirken naturgemäß eine noch kompliziertere Aufarbeitung. Vorliegend erscheint die Idee, den Klägersvertreter Herrn Baum, wegen seiner Rügen als generell der Sachlichkeit unfähig auszuschalten zwar auf eine verständliche Weise verlockend, sie ist aber deshalb noch lange nicht zulässig. Dessen ungeachtet müssen die Ablehnungsverfahren erst auf eine geordnete und beschwerdefähige Weise zu Ende geführt werden, bevor das Verfahren weiter betrieben wird. Um die Sache zu erleichtern (denn auch im Gericht arbeiten Menschen, die sich bemühen müssen und irren können, siehe [BVerwG, 02.11.2007 - 3 B 58.07 \(NVwZ 2008, 230\)](#), [Rn. 7^{20!}](#)), wurde unter [Rn. 24](#) eine Übersicht auf die einzelnen Ablehnungsgründe und den Kläger seitig ersichtlichen Werdegang erstellt. Eine Übersicht zu den noch offenen Beweisfragen erfolgt bei dem Antrag auf Parteivernehmung ab [Rn. 54](#). Erinnerung sei nochmals die Pflicht der Beklagten, sich zu den angesprochenen tatsächlichen Umständen wahrheitsgemäß und vollständig i.S.d. § 138 (1) ZPO zu erklären. Somit ist völlig unklar, welchen Hergang die gerichtlichen Abläufe genommen haben, was eingegangen ist und was nicht, was ggf. böswillig veranlasst verloren ging und warum die Beklagte weder ihr schon gemachtes Angebot nicht als Pflicht erkennen will oder muss und sich dazu noch nicht einmal erklären muss. Es wird daher höflichst um Auskunft über den Stand des Verfahrens und der abzuhelfenden Rügen erbeten.
- 36** Zu **6 (3. Verzögerungsrüge)**: Mit [SS. v. 27.09.2021 \(!\)](#) nahm die Klägerin ihre ehemalige Anwältin auf Herausgabe mehrerer Handakten, einer Eidesstattlichen Versicherung, einer Löschbewilligung und einer Restloserklärung in Anspruch. Eile halber sollte das Verfahren ohne mündliche Verhandlung mit einer Frist von zwei Wochen erledigt werden. Hilfsanträge für den Versäumnis- und Teilanerkennnis-Fall waren enthalten. Im Schriftsatz vom [19.10.2021](#) verstand Rin Heilmann (so wörtlich),

"... den Schriftsatz der Klägerin weiterhin als Klage, die beschleunigt zu behandeln ist"

und bestimmte deshalb am [04.01.2022](#) einen frühen ersten Termin, den [08.02.2022 \(Anlage 49\)](#). Somit hatte sie die Sache in Behandlung genommen und war der nach [Art. 101 \(1\) S. 2 GG](#) vor dem Entzug geschützte gesetzliche Richter. S. a. [OLG Karlsruhe, 26.07.2012 - 9 U 204/11 \(NJW-RR 2013, 437\)](#), [Rn. 11^{1a!}](#) Mit der vom gesetzlichen Richter als notwendig erkannten Beschleunigung muss aber auch der Grundgesetz widrige Entzug geheilt werden. Verlässliche Auskünfte (Informationen) und die Verfügungsmöglichkeit über die eigenen Handakten sind aber auch von der Natur der Sache her schon der Eile bedürftig, wenn diese Informationen für andere Prozesse benötigt werden. Die Klägerin macht geltend, mehr als ein Dutzend Rechtssachen führen zu müssen, für welche Einzelne Informationen aus noch nicht heraus gereichten Handakten wesentlich sein können. Die Entscheidung [VG Gelsenkirchen, 21.03.2002 - 17 L 494/02 \(dejure\)](#), [Tenor, Rn. 2, 15 + 34²¹](#) bejaht das Eilbedürfnis für die Einsicht in Bautagebücher ohne jedes Gegenrecht zur Durchsetzung einer Amtshaftungsklage i.H.v. 182.842 DM bei einem Streitwert i.H.v. 2000.- EUR, während ebenso die Entscheidung [OLG München, 14.05.2012 - 15 W 813/12 \(NJW-RR 2012, 1404\)](#), [Rn. 25, 27, 33, 35 + 39²²](#) sogar das Eile bedürftige Einsichtsinteresse in Steuerberaterakten und Arbeitsergebnisse bei gleichzeitig bestehendem Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters bejaht, weil damit eine besondere Härte (eine drohende Inhaftierung) versucht werden durfte abzuwenden. - Vorliegend hat die Beklagte aber kein Zurückbehaltungsrecht und ein solches auch nicht geltend gemacht, während die Klägerin viel mehr, als nur eine einzige besondere Härte abzuwenden hat. **Zwischenfazit:** Das Eilebedürfnis der Klägerin wurde bereits gerichtlich erkannt und kann in keiner erdenklichen vertretbaren Hinsicht verneint werden.

- 37** Weiter zu [6](#), sowie zu [22.4](#), [24](#), [26](#), [34 \(die verfassungsmäßig relevante Verletzung der Menschenwürde durch Informationsverwehr\)](#): Am [17.06.2022](#) und [12.08.2022](#) strengte die Klägerin – bislang erfolglose – Eilemahnungen an. Gemäß der Entscheidung [OLG-FFM 4 WF 103/17 \(AnwBI 2018, 110\)](#): macht schon die Verweigerung von angeforderten ergänzenden Erklärungen befangen. Dort heißt es: "Unabhängig davon, ob die am [22.03.2017](#) formulierten Gründe zutreffen (der Senat kann ja den Wahrheitsgehalt der Angaben mangels inhaltlicher Angaben in der Dienstlichen Erklärung nicht erkennen), ist jedenfalls die Ablehnung der Ergänzung der Dienstlichen Erklärung geeignet, das eingangs genannte Misstrauen eines besonnen agierenden Beteiligten zu rechtfertigen." Wenn aber das Zutreffen der eigentlichen tatsächlichen Umstände bei Unkenntnis darüber kein notwendiges Kriterium für eine berechtigte Besorgnis ist,

dann kann es auch kein notwendiges Kriterium sein, dass eine Verweigerung von Informationen explizit ausgesprochen wird. Vielmehr muss die Besorgnis - wie unter Rn. [21](#) ausgeführt - bestehen bleiben, solange sie nicht durch Informationen zerstreut wird (vgl. [OLG-Hamm 11 WF 86/13](#) ([MDR 2013, 1425](#)), [Rn. 31^{9a!}](#)). Allerdings gebietet es nicht nur **die Anständigkeit eines Richters**, sondern auch das Gebot der Förderung des Verfahrens, darauf hinzuweisen, dass er keine Fragen beantworten wolle, weil er sich mit einer wahrheitsgemäßen Beantwortung selbst belasten müsste. Auf etwaige Antworten aber warten zu müssen und nicht zu wissen, wie lange, hat aber einen mit der Wartezeit zunehmend entwürdigenden Charakter. Dass eine Besorgnis vorsorglich i.S.d. § 43 ZPO geltend gemacht werden und schon dabei die i.S.d. § 44 (2) S. 2 ZPO benötigten Zeugnisse verlangt werden, das Ablehnungsgesuch i.S.d. § 44 (1) ZPO aber noch vorbehalten bleiben kann, ist in der Richterschaft weithin kaum bekannt. Dennoch ist diese Vorgehensweise oft die einzige Möglichkeit, für das Ablehnungsverfahren eine Waffengleichheit zu dem ggf. tatsächlich befangenen Richter herzustellen. Dabei tritt die besorgte Partei in den **Status des Wartens auf Antworten** ein, muss ggf. Monate lang warten und dann plötzlich und ohne Vorankündigung vergleichsweise schnell reagieren oder irgendwann resümieren, dass sie überhaupt nicht für würdig gehalten wird, von den Umständen des ihr angetanen Justizunrechts zu erfahren; dass sie somit zum bloßen Objekt staatlichen Handelns geworden ist! Da das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus [Art. 19 \(4\) GG](#) auch das angemessen zügige Gerichtsverfahren gebietet - [BGH, 14.10.2003 - 1 BVR 901/03, Rn. 9+10²³](#), kann sich der Staat nicht auf solche Umstände berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, sondern muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Gerichtsverfahren zügig beendet werden können. Nach § 198 (6) Nr. 1 GVG zählt mit Ausnahme von Insolvenzverfahren jedes Verfahren, als ein nach § 198 (2) GVG zum Schadenersatz fähiges Gerichtsverfahren. Mit der – also auch für Ablehnungsverfahren - gegebenen Möglichkeit des Schadenersatzes ist die grundsätzliche Feststellbarkeit eines überlangen Ablehnungsverfahrens zwingend verbunden. Somit ist es zulässig, den in den vorliegend viel zu lange nicht erteilten dienstlichen Äußerungen liegenden Grundrechtsverstoß als solchen zu reklamieren: **Zwischenfazit:** Die Reichweite des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus [Art. 19 \(4\) GG](#) erstreckt sich auch auf das angemessen zügige Durchführen von Ablehnungsverfahren.

- 38** Nichts anderes kann für den Entzug des gesetzlichen Richters gelten. Immerhin arbeitet die die Rechtssache in Behandlung nehmende Proberichterin Heilmann ausweislich des GVP des LG-Wuppertals dort - in 15,5 km Entfernung zum AG-Solingen – bis heute als Richterin weiter und wurde aus diesseits nicht nachvollziehbaren Gründen dorthin versetzt. Warum dieser mit SS. v. [23.05.2022](#) geltend gemachte Verstoß nicht geheilt wurde, kann sich diesseits ebenso wenig erschließen - Das faire Verfahren gebietet, organisatorische Fehler nicht zum Nachteil einer Partei werden zu lassen. [BVerfG, 06.04.1998 - 1 BVR 2194/97, Rn. 8-10:](#) ²⁴. Besorgt werden muss daher die ungesetzliche Einflussnahme durch Besetzung des Falles mit einer neuen (interessierten Kreisen gewogenen) Richterin, somit der willkürliche Austausch unter Verstoß des Gleichheitsgrundsatzes aus [Art. 3 \(1\) GG](#), der gleichzeitig auch gegen das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter aus [Art. 101 \(1\) S. 2 GG](#) darstellt! Der Respekt vor dem GG-Artikel gebietet, dass der gesetzliche Richter, der eine Rechtssache schon einmal in Behandlung genommen hat, wenigstens nur ultima Ratio oder nahezu ultima Ratio versetzt wird, also zumindest aus irgendwie vertretbar erscheinenden Gründen.

Zwischenfazit: Die Reichweite des Grundrechts gleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter aus [Art. 101 \(1\) S. 2 GG](#) wurde vorliegend durch Verkennen der bei Möglichkeit von Amts wegen bestehenden Heilungspflicht ebenfalls verkannt. Hilfsweise wird als Parteiantrag verlangt, die RinLG Heilmann nach Solingen zu der vorliegenden Rechtssache abzuordnen!

- 39** Der vorliegende Rechtsstreit ist ganz wesentlich auf den Erhalt von Informationen gerichtet. Da dieselben der Klägerin derzeit nicht vorliegen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese in irgend einem der mehr als ein Dutzend von ihr anzustrengender Rechtssachen hilfreich sein könnten. Die bislang liegen gelassenen Ablehnungsverfahren haben die ganz ähnliche Wirkung: die unrechtmäßige Verwehr von zustehenden Informationen und mittelbar die damit verknüpft: anhaltende hilflos-Stellung der Klägerin und die nicht erfolgte Anerkennung als Opfer fehlerhaft arbeitender Staatsgewalt (u. a. als "Justizopfer"). Verdachte unheiliger Allianzen drängen sich auf. Etwaige Anträge auf Anerkennung einer Besorgnis sind aber bedingungsfeindlich, so dass die parteiseitige Prüfung auf eine tatsächlich bestehende Besorgnis **nur vor Antragsstellung** und auch nur in Kenntnis der wahren Tatsachen erfolgen kann. Ein Zwang, als Par-

tei nach einer selbst richtig zu bemessenden Wartezeit einen Befangenheitsantrag mit hypothetisch vorge-tragenen Gründen stellen zu müssen, von dem man selbst nicht weiß, ob man an ihn glaubt, ist aber von des Grundgesetzes wegen entwürdigend: Nach der Entscheidung [1 BvR 878/90 \(NJW 1993, 2229\)](#), **Ls. = Rn. 28, Rn. 29, Rn. 31**²⁵ sind die zu Ablehnungsverfahren führenden Umstände keine innerdienstlichen Vorgänge, sondern den Parteien zu beauskunften. Diesem zufolge kann auch das mehr oder weniger vor-sätzliche Schaffen weiterer Umstände sich nicht dieser Auskunftspflicht entziehen. Von verfassungswegen dürfen auch Ablehnungsverfahren nicht ausgesessen werden, bis wegen Zeitablaufs neue Umstände und neue GVPe maßgeblich werden. Das Recht auf Rechtliches Gehör aus **Art. 103 (1) GG** umfasst nicht nur das doppelt verneinte Recht, nämlich dass nicht Entscheidungen fallen, zu denen eine Partei nicht gehört wurde, sondern es ist vielmehr positiv formuliert, dass die Partei nämlich wirksam sprechen darf – und dazu denknotwendig in die Lage versetzt werden muss, dass sie weiß, über welche Tatsachen sie sich äu-ßern will. Dies ist eben das Recht der Glaubhaftmachung aus § 44 (2) S. 2 ZPO. Da eine sich abzeichnen-de Gehörsverletzung gerügt werden soll - [Max Rust 2021, Die Substantiierungslast im Zivilprozess, \(Link\)](#), 3. Teil, D (S. 203f)²⁶, sei auch dieses hiermit getan. - Im Übrigen wurde die Klägerin auch nicht gefragt, ob sie mit dem Erlass des nächsten, zur Verschleierung tauglichen GVPs einverstanden wäre.

Zwischenfazit: Die Reichweite des Grundrechts gleichen Rechts auf Rechtliches Gehör aus **Art. 103 (1) GG** erstreckt sich auch auf den **Anspruch auf Aufklärung** der nicht innerdienstlichen Vorgänge die zur Besorgnis der Befangenheit, respektive zum Entzug der Klägerin von ihrem gesetzlichen Richter führten.

- 40** Zu [7 \(Ablehnung Präsidium\)](#): Statt der als geboten verstandenen Eile Rechnung zu tragen wurden die frühen Verhandlungstermine ([08.02.2022](#) und [22.03.2022](#)) abgesagt, um mit dem als Vorwand zu besor-genden, so wörtlich genannten Grund "Abteilungsrichterwechsel" (**Anlage 20a**) den [10.05.2022](#) unter der Leitung der vom Justizministerium stammenden RinAG Dr. Sonnenwald zu terminieren.
- 41** Nachdem sich jene in einer viel zu kurzen (vgl. [BGH V ZR 194/89 \(NJW 1991, 1181\)](#), [Kap. II 2. c](#))^{27!}, Wort abschneidenden Verhandlung am [10.05.2022](#) durch eine stark parteinehmende Prozessführung aus-zeichnete, die Wiedereröffnung zur Anberaumung eines Fortsetzungstermines und die Annahme eines Schriftsatzes verweigerte und sogar den von der Beklagten dargebotenen Mummenschantz mit unbekann-ten Akteninhalt mitmachte, recherchierte die Klägerin die Umstände, unter denen die gesetzliche Richte-rin Heilmann der Klägerin entzogen wurde und stellte die daran beteiligten Akteure aus dem Präsidium des Amtsgerichts unter die Besorgnis der Befangenheit.
- 42** Mit Schriftsatz vom [23.05.2022](#) stellte die Klägerin 32 Fragen an das Präsidium, welche vollständig unbe-antwortet blieben. Nachfolgend die Angabe der ursprünglichen Kap.-Nrn: **4x** (9.2.1, 9.2.2, 9.2.3a, 9.2.3b) + **6x** (9.2.3.1 bis 9.2.3.6) + **5x** (9.2.4.1 bis 9.2.4.5) + **3x** (9.2.5.1 bis 9.2.5.3) + **1x** (9.2.6) + **6x** (9.2.7.1 bis 9.2.7.6) + **3x** (9.3.1, 9.3.2[.1], 9.3.2[.2]) + **4x** (9.3.3.1 bis 9.3.3.4), übersichtlich wiederholt ab Rn. [25](#).
- 43** Nicht einmal eine Einlassung dazu, dass und warum bestimmte Antworten nicht erteilt werden könnten oder dürften, wurde der Klägerin gewährt. Somit wurde die Klägerin außer Stande gehalten, ihre Besorg-nisse zu zerstreuen. Dienstliche Äußerungen haben aber den Zweck, etwaige Besorgnisse der Befangen-heit zu zerstreuen, siehe [OLG-Hamm 11 WF 86/13 \(MDR 2013, 1425\)](#), Rn. [31](#)^{9b}.
- 44** Der Versuch, den Entzug der gesetzlichen Richterinnen Heilmann zu rechtfertigen, ist zu besorgen: nicht möglich zu sein oder beschämend auszufallen. Immerhin arbeitet die Richterin Heilmann ausweislich des GVP des LG-Wuppertals dort - in 15,5 km Entfernung zum AG-Solingen – bis heute als Richterin weiter. Wohl deshalb wurde über die Umstände der Versetzung überhaupt keine Auskunft gegeben und der Frevel fortgesetzt, das beschleunigt zu behandelnde Verfahren Monate lang liegen zu lassen. Auch traute man sich dem Verlangen vom [12.05.2022](#) nach dem Sitzungsprotokoll vom [10.05.2022](#) erst mit gerichtlichem Schreiben vom [19.12.2022](#) zu entsprechen. Das sind 7 Monate und 7 Tage für ein einfaches (aber entlar-vendes) Sitzungsprotokoll im Umfang von gerade einmal 4 nicht gedrängt beschriebenen Seiten.
- 45** Nun aber erhält die Klägerin sang- und klanglos eine wiederum neue Richterin "Stalljohann", die nicht das Verfahren der Befangenheit der Präsidiumsrichter führt und auch eine neue Kammer und ein neues Aktenzeichen. Solange aber das Ablehnungsverfahren gegen das Präsidium nicht beendet ist, darf das

Präsidium auch nicht in Sachen Heuser ./.. Wester handeln und dabei den frevelhaften Richterentzug durch einen weiteren Richtertausch verschleiern, dieses ermöglichen, oder auch nur zulassen. Zwar steht in der GVP-Änderung vom 27.09.2022:

"Ausgenommen hiervon [von der Umverteilung] sind Verfahren, die zwischenzeitlich ruhend gestellt, nicht betrieben oder ausgesetzt (o.ä.) sind."

Hiermit kann sich aber das Präsidium seine Hände nicht in Unschuld waschen, da die Sache Heuser ./.. Wester in genau einer solchen Weise von Abteilung 12 nach Abteilung 9 verschoben wurde und zuvor in einer nicht mehr vertretbaren Weise zugewartet wurde, bis diese Änderung unauffällig in den Plänen platziert werden konnte, die man dann würde in geeigneter Weise falsch verstehen können. Das Präsidium aber ist die einzige infrage kommende Instanz, welche seine Beschlüsse nicht nur fasst, sondern auch verantwortet und ggf. korrigiert - und zwar bis hin zur Kontrolle ihrer Wirkung nach erfolgter Umsetzung.

- 46 Die abgelehnte RinAG Dr. Sonnenwald ist nun offenbar nicht mehr zuständig, ohne dass aber ihre Ablehnung anerkannt wurde. Auch diese blieb 13 mutmaßlich peinliche Antworten schuldig. Schon am 17.06.2022 wurde erinnert,

"Somit bleibt RiinamAG Dr. Sonnenwald bis zum heutigen 17.06.2022 neben dem Sitzungsprotokoll die Beantwortung der sieben Fragen vom 13.05.2022 [in Kap. 1.1.1 bis 1.1.7] sowie die von sechs weiteren vom 23.05.2022 [in Kap. 9.2.7.1 bis 9.2.7.6] schuldig."

- 47 Dass nun eine wiederum neue, der Übernahme besorgte Proberichterin "Stalljohann" zuständig sein soll, begründet daher die Besorgnis der Befangenheit des Präsidiums ein weiteres Mal.
- 48 Die vom Präsidium noch ausstehenden Antworten sind also der Klägerin zu erteilen und das Ablehnungsverfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Klägerin (mit der Gelegenheit zur Glaubhaftmachung) zu Ende zu führen!
- 49 Zu **8 (Zwischenzeitlich gewonnene eigene Erkenntnisse)**: Die Klägerin konnte zwischenzeitlich Erkenntnisse gewinnen, welche sie von Seiten der Beklagten her und viel früher hätte erhalten müssen.

- .1 **Zu SS. v. 09.05.2022, Klageziel 4, Eidesstattl. Vers. Prof. Dr. Braun vom 23.09.2020**: Hierzu ist ließ sich die Beklagte ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 10.05.2022 dahingehend ein, dass sie diese als Original zum Verfahren LG-Kleve, 2 O 390/18 gereicht habe und dass diese Handlungsweise doch "möglich" sei und kein Versäumnis darstelle.

Die Klägerin konnte zwischenzeitlich feststellen, dass sich die besagte Eidesstattl. Vers. **mit** Datum 23.09.2020 in der bezeichneten Akte **nicht** befindet. In Hinblick auf § 131 (1) ZPO, der das Beifügen von Abschriften gebietet, handelt es sich – ein Zutreffen der Beklagteneinlassung vorausgesetzt – somit um einen zwar "möglichen", aber mindestens **fahrlässig verursachten Untergang der Urschrift** und um ein Handeln gegen das Interesse der Klägerin. Im Zweifel ist im der sicherste Weg zu wählen - [BGH IX ZR 76/04 \(NJW 2006, 3494\)](#) Abs. 13²⁸.

Es wird bemerkt, dass die Beklagte nicht wegen einer unerlaubten Handlung nach § 848 BGB in Anspruch genommen wird, sondern u. a. auf Grundlage von §§ 292, 666, 667 BGB.

Die Beklagte möge nachzuschauen, ob sie bei ihrer Einlassung nicht die Versendung der untauglichen, weil undatierten Version der Eidestattl. Vers. des Prof. Dr. Braun in Erinnerung hatte und sich die Urschrift der das Datum aufweisenden Version nicht doch noch bei ihr befindet!

- .2 **Zu SS. v. 09.05.2022, Klageziel 5, Akte Heuser ./.. Bieberstein**: Hierzu gelangte die Klägerin zwischenzeitlich in den Besitz der **Anlage 71**, die auf einer einzigen Seite belegt, dass das Az. "LG-

Kleve, 6 S 143/17" tatsächlich die Rechtssache "Heuser ./ Bieberstein" bezeichnet. In Verbindung mit **Anlage 10**, **Anlage 11** und dem Zeugnis der Frau Dr. Heuser selbst, nach welchem die Beklagte in dieser Sache am 26.07.2019 im LG-Kleve zugegen war, hat sich die Beklagte also auch zu der Frage zu äußern, wo ist die Akte Bieberstein?

- .3 **Zu SS. v. 09.05.2022, Klageziel 12, unterlassene Interessenssicherung bei eiskalter Wohnungsräumung:** Hierzu wird bemerkt, dass die Klägerin zwischenzeitlich in den Besitz einer Meldebestätigung zur geräumten Wohnadresse gelangen konnte, welche als **Anlage 72** angereicht wird.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass die Klägerin an ihrer Wohnadresse "Spyckstr. 27 in 47533 Kleve" lediglich zu Besuch wäre und ohne Kündigung an die Luft gesetzt werden dürfte. Laut **Anlage 28** erschöpften sich ihre Ansprüche angeblich in der Sicherung ihres "Hab und Gutes", wozu die Klägerin nach der diesbezüglichen Mandatsniederlegung durch die Anwältin am 10.08.2021 "selbst tätig werden" sollte.

Zwei Tage später legte die Anwältin dann auch noch zwei ältere Mandate nieder (**Anlage 05b**) und führte dabei aus, Herr Baum und Frau Dr. Heuser erzählten "Geschichten, die ... nicht der Wahrheit entsprechen könn[t]en."

Ausweislich **Anlage 72**, laut derer die Klägerin seit dem 04.09.2017 amtlich gemeldet in der Spyckstr. 27 wohnte, handelte es sich bei den Vorgängen des 03.03.2021 aber tatsächlich um eine eiskalte, Knochen brechende Wohnungsräumung, zu deren Abwehr die beklagte Rechtsanwältin seit der ersten Märzdekade 2021 gebeten war.

Bezüglich des Klagezieles 12 ist also festzustellen: Nicht nur die Niederlegung des Mandates zur Eigentumssicherung erfolgte viel (mehr als 5 Monate!) zu spät, sondern ebenso die Nichtwahrnehmung der **Kündigungsschutzinteressen!** Letztere begünstigte sogar den Verlust eines tatsächlich bestehenden Rechtes.

Da Räumungssachen nach § 272 (4) ZPO beschleunigt zu behandeln sind, kann für das zur rechtlichen Durchsetzung Notwendige auch nur dieses Beschleunigungsgebot gelten. Hierzu zählt aber auch die verbindliche und vollständige Auskunft seitens des eigenen Rechtsanwalts.

Die Beklagte hätte diesen Auftrag wenn, dann schon im März 2021 ablehnen müssen. Sie kann sich dabei auch nicht (wie am 12.08.2021 erfolgt) auf "ungebührliche Züge" des Herrn Baum berufen, denn dieser war zu der Zeit für die Klägerin noch gar nicht tätig. Wegen der Verzögerung der Beklagten vertraute aber die Klägerin darauf, von der Beklagten bald effektive Unterstützung zu erhalten und musste sich um andere, nicht weniger wichtige Belange kümmern.

Da die Beklagte für dieses angeblich "niedergelegte" Mandat auch keine Rechnung schrieb, handelt es sich nicht um ein angenommenes und niedergelegtes Mandat, sondern um einen niemals angenommenen Auftrag, der nach § 44 BRAO zu Schadenersatz berechtigt. Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Beklagte überhaupt irgend welche Tätigkeiten zur Vertretung der Kündigungsschutzinteressen der Klägerin wahrnahm.

Nach **LG-Bremen 4_S_102/19 (NJW-RR 2020, 1256)**, Kap. II, Nr. 1, Abs. 5²⁹ wäre die Beklagte im Rahmen eines Teilvergütungsanspruchs Beweis belastet, darzulegen, dass und welche Dienstleistungen bis zur Kündigung erfolgten. Weil die Klägerin aber nicht wissen kann, welche Dienste die Beklagte geleistet haben will (um ggf. im Rahmen eines angenommenen Auftrages dem Schadenersatz aus § 44 BRAO zu entkommen) ist auch hier die Beklagte zum Nachweis verpflichtet. Darüber hinaus besteht die Rechenschaftspflicht auch nach § 666 BGB.

- 50 Zu **9 (Mummenschanz mit Akteninhalten im Karton)**: Da die Beklagte nun sogar mit Beweis durch das Sitzungsprotokoll vom 10.05.2022 noch über Aktenteile verfügt, die der Klägerin zustehen, hätte Ri-

nAG Dr. Sonnenwald noch in der Sitzung verfügen müssen, dass diese Teile sofort und bedingungslos zu übergeben sind!

- 51 Die Beklagte war mindestens seit der Mandatsniederlegung am 12.08.2021 zur Herausgabe verpflichtet, so dass bereits das von der RinAG Dr. Sonnenwald beabsichtigte Zuwarten auf einen Verkündungstermin selbst im besten denkbaren Fall des dann verkündeten Inhalts eine Beschneidung der Rechte der Klägerin darstellte.
- 52 Der gesetzliche Richter hat die Beklagte per Grundurteil zu verurteilen, **sofort und bedingungslos** alle etwaig in Besitz befindlichen Handakteile der Klägerin zur Herausgabe bereit zu stellen (siehe Klageziel 8!), hilfsweise hat er die Beklagte aufzufordern, zu substantizieren, welche Akteile sich im Karton befanden oder nun sonst wo im Besitz der Beklagten sind und wegen welcher Schuld der Klägerin dieselben zurück behalten wolle und ob sie nicht eine (Teil-)Anerkenntnis aussprechen will!
- 53 Zu 10 (Zeugenbestellung Notar Wolf): Die Beweisfrage war, ob die Klägerin weiterhin daran glauben darf, dass der Herr Schneeberger als ihr Schützling auf die Befreiung seiner Person aus der derzeit hilflosen Lage seiner Entführung hoffen, und die Klägerin sich zu dieser Aufgabe berufen fühlen darf. Die Beklagte vertrat in diesem Punkt die Meinung der an der Klägerin Gewalt ausübenden Gewalttäter und nahm die Treue der Klägerin zu ihrem Generalvollmachts-Schützling als Vorwand einer angeblich berechtigten Mandatsniederlegung kurz vor einer Verhandlung. Die Seite der Gewalttäter ließ über verschiedene Kanäle verbreiten, dass Herr Schneeberger sich von Frau Dr. Heuser trennen wolle. Bei der Klägerin kamen aber von einem dahin gehenden Willen des Herrn Schneeberger nur schlecht zusammengebastelte Zutrugungen und Hörensagen anonymer Polizisten an. Der gesetzliche Maßstab zu der Frage, ob die Klägerin in dem Innenverhältnis der Generalbevollmächtigung weiterhin zu Recht an dessen Bestand glauben darf ist mit § 171 (2) BGB normiert: "Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird." Und die Art und Weise der Kundgebung weist das Merkmal der gleichzeitigen Anwesenheit vor einem Notar auf, welches sämtlichen der verteilten Anscheins-Widerrufen mangelt. Folglich darf die Klägerin an ihre Überzeugung zu Recht glauben und auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes hoffen, der ihr hilft, den Nebel der (zumindest behaupteten) Lügen zu durchbrechen. Die Beklagte aber machte sich das Narrativ der Widersacher zu eigen und trug es zur Rechtfertigung ihrer Kündigung nach außen! Im Innenverhältnis konnte sie den Argumenten der Klägerin nichts objektives entgegensetzen, insbesondere wurde von Bildern nur fabuliert, diese aber nicht geliefert. Die Beweisfrage ist relevant für den Kredit der Klägerin, den sie hier vorliegend bei dem gesetzlichen Richter und bei allen neuen Anwälten hat. Ebenso wirkt sich diese Beweisfrage auf den Feststellungsantrag **F13** vom 09.05.2022 aus. Nur wenn ein angetragenes Mandat in keiner erdenklichen Weise überhaupt ein Mandat sein kann, kann der Rechtsanwalt außerhalb der Pflicht stehen, zu einem dann nur 'Kauderwelsch' die Nichtannahme dieses Mandates i.S.d. § 44 BRAO unverzüglich zu erklären. Vorliegend handelt es sich aber nicht nur um ein echtes, klar verständliches Mandat, sondern sogar um die Aktivierung einer nach diesseitiger Erkenntnislage immer noch bestehenden Vertretungsmacht!
- 54 Zu 11 (Antrag auf Parteivernehmung), zunächst zur Rechtslage: Die Parteivernehmung ist in der Regel das letzte Mittel. BGH V ZR 194/89 (NJW 1991, 1181)³⁰ Von dieser Regel sind aber im Prozess der anwaltlichen Rechenschaft erhebliche Ausnahmen zu machen. Die Beklagte ist als ehemalige Rechtsanwältin der Klägerin und als Organ der Rechtspflege besonderen, höheren Pflichten unterworfen. Der Rechtsanwalt hat im Außenverhältnis die Sicht und Interessen seines Mandanten zu vertreten, während er im Innenverhältnis (hinter vorgehaltener Hand) auch eigene Zweifel an der Sichtweise des Mandanten ausdiskutieren darf und muss. Dabei darf sich der Anwalt nicht zum Richter über seinen Mandanten aufwerfen^{14a}. Lässt sich dabei ein Mindestmaß an Übereinstimmung nicht herstellen, so darf und muss³¹ der Anwalt weder nach Außen gegen seine eigene Überzeugung auftreten, noch darf er nach innen seinen Mandanten in dem Glauben lassen, dass er die Überzeugungen seines Mandanten teile, dann aber, wenn es darauf ankommt diese nicht vertreten wird. In solchen Fällen muss der Rechtsanwalt ein angetragenes Mandat unverzüglich klar und deutlich ablehnen (den Rechtsanwalt treffen vorvertragliche Pflichten³²) und ein bestehendes – außer zur Unzeit – niederlegen^{ähnlich:33} ggf. eine nur ihm noch mögliche Fristverlängerung beantragen, vollständige Auskunft erteilen, alle gesicherten Arbeitsergebnisse zur Verfügung stel-

len und zur Verfügung gestellte oder erlangte Handakten des Mandanten im Original an den Mandanten abtreten. Der Rechtsanwalt hat die Handakte **restlos herauszugeben** und ist bezüglich der Berechtigung von Zurückbehaltungen darlegungspflichtig³⁴. Zu den heraus zu gebenden Unterlagen gehört der gesamte ein- und ausgegangene Schriftverkehr mit Ausnahme vertraulicher Hintergrundinformationen³⁵. Der Mandant kann und muss von sich aus nicht wissen, was der Rechtsanwalt alles gefertigt oder erlangt hat³⁶. Für den Umfang einer Teilrückgabe von Handakten ist der Rechtsanwalt beweibelastet³⁷. Teilweise schon herausgegebene Handakten erschweren die Tenorierung eines Herausgabeurteils³⁸. **Die anlasslose Zurückbehaltung der Handakten bzw. Originalunterlagen stellt für den Rechtsanwalt ein gravierendes Fehlverhalten dar** und kann, gerade in anhängigen Verfahren, zu einer erheblichen Schädigung des Mandanten führen³⁹. Die Verletzung der Schweigepflicht kann Vertragshaftung und deliktische Haftung nach sich ziehen⁴⁰. Im Innenverhältnis hat der Mandant bei seinem Rechtsanwalt ein nahezu vollständiges Einsichts- und Kontrollrecht, über den Herausgabeanspruch hinaus gehend und nur begrenzt durch persönliche Notizen und vertrauliche Hintergrundinformationen. **Das Einsichtsrecht, basierend auf der Rechenschaft nach § 666 BGB kann sogar Teile umfassen, die nicht herausgegeben werden müssen**⁴¹. Der Wunsch auf Akteneinsicht muss nicht begründet werden und auch die Vermutung von Unbekanntem ist vollkommen unschädlich⁴². Der Rechtsanwalt muss seinen Mandanten von allen wesentlichen Schriftstücken sanktionsbewährt in Kenntnis setzen⁴³. Auskunft- und Rechenschaftspflichten sowie das Einsichtsrecht erlöschen nicht durch Erfüllung der Herausgabe oder Mandatsende⁴⁴. Auch Informationspflichten über erhaltene Zustellungen bleiben bestehen⁴⁵. Der Anwalt kann die Einsicht auch nicht wegen Schweigepflicht oder eigenem schuldhaften Verhalten verweigern, sondern genießt nur für höchstpersönliche Wahrnehmungen und vertrauliche Hintergrundinformationen den Schutz der grundgesetzlichen Berufsfreiheit^{46, 47}. Das erstrangige Interesse an voller Kontrolle kommt dem Auftraggeber zu⁴⁸. Bei mehreren Mandaten ist der Rechtsanwalt gesteigert darlegungspflichtig⁴⁹. Auch die vollständige Datenauskunft ist zum Zwecke weiterer Rechtsverfolgung sinn- und wertvoll. Sie hat neben der Handakte eine "gewisse" Relevanz⁵⁰. Handakten sind im Original zu übergeben und die Übergabe kann in der Gerichtsverhandlung erfolgen^{51, 52}. Schon die zu schlechte falsche Prognose der Erfolgsaussichten kann aber ein Einzelakt eines länger währenden Parteiverrats sein⁵³. Der Anwalt bleibt auch nach seiner Tätigkeit an seinen Auftraggeber rechtlich gebunden⁵⁴. Anwaltsverträge sind i.d.R. Dienstverträge der Geschäftsbesorgung⁵⁵. Die anwaltliche Kernaufgabe zu Schriftsätzen ist das Sichten und Prüfen des Streitstoffs sowie dessen volle persönlich verantwortliche rechtliche Durchdringung.^{56, 57} Ein bloßes, ggf. gar distanzierendes Durchreichen von Ausarbeitungen des Mandanten, indirekte Rede sowie der sinnlose Vortrag sind unzulässig^{58, 59, 60}. Aber auch ansonsten hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten in den Grenzen des erteilten Mandates und entsprechend der Umstände umfassend und vorausschauend in der sicherst möglichen Weise wahrzunehmen^{28a, 61}. Nach Instanzverlust besteht anwaltliche Beratungspflicht zu den formellen Voraussetzungen von Rechtsmitteln, bei leicht erkennbarer Divergenz zu höchstrichterlicher Rechtsprechung und über eigene Fehler.⁶² Die Beweislast der erfolgten Anwaltsberatung kann z. T. auch beim Anwalt liegen⁶³. Der Rechtsanwalt muss erreichbar sein.⁶⁴ Unbekannt hohe Ansprüche führen bei anwaltlicher Versäumnis zu ebenso noch nicht bezifferbaren Regressansprüchen⁶⁵. Eine Regressklage gegen den Anwalt wegen verspäteter (und zudem Stichtagsstreitiger) **Stufenklage darf mit Grundurteil** entschieden werden⁶⁶.

55 Von diesen Maßstäben war das Verhalten der Beklagten weit entfernt. Wichtige Informationen (z. B. über Fristen) werden der Verheimlichung besorgt, zu welchen die Beklagte die nach § 666 BGB verpflichtende Rechenschaft verweigert.

56 Aus den am 09.05.2022 formulierten Klagezielen ergeben sich die nachfolgenden Beweisfragen:

- 1 **Zu den Klagezielen L1, L2, L3 (amtliche Bilder vom 03.03.2021)**: Hier steht die von Herrn Baum gehörte Äußerung im Raum, welche die Beklagte telefonisch tat, "Herr Baum, ich habe die Bilder gesehen, ich hätte auch das Ordnungsamt gerufen." Wenn nun die Beklagte Akteneinsicht hatte, warum hatte sie dann diese Bilder nicht ihrer Mandantin übergeben? - Wenn sich die Beklagte aber von dieser Aussage distanzieren sollte (sie also keine Bilder sehen konnte), warum erklärt sie sich dann nicht sofort und vollständig dazu. Auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bleiben im Dunkeln. Die Beantwortung hat Bedeutung für die Berechtigung der Mandatsniederlegung die kurz vor

einem Verhandlungstermin erfolgte und für den Kredit, den die Klägerin gegenüber allen ihren neuen Rechtsanwälten wird genießen können. Auch das Sitzungsprotokoll vom 10.05.2022 ist hierzu irreführend, weil es die tatsächlich angesprochene Sache "Bilder" gar nicht erwähnt.

- .2** Status derzeit: Die Beklagte muss sich erklären, der Klägerin ist weiterer Beweis unmöglich.
- .3** -
- .4** Zum Klageziel L4 (Original der EV des Prof. Dr. Christof Braun vom 23.09.2020): Hierzu ließ sich die Beklagte dahin gehend ein, dass die Preisgabe des Originals zulässig wäre (was bestritten wird), sie diese zum Verfahren Heuser ./ KKLK gereicht habe und die Klägerin sich das Original ja selbst wiederholen könne. Unter Rn. 49.1 ist dargelegt, dass ein Wiederholen der Originalen EV (mit Datum) aussichtslos erscheinen muss, weil sie sich nicht in der Gerichtsakte befindet. Auch hätte dort ein Anschreiben der Anreichung vorhanden sein müssen, welches ebenfalls in der 912 PDF-Seiten starken Sammelmappe nicht zu finden ist, die aber die gescannte Version (siehe Anlage 24!) enthält. Evtl. verfügt die Beklagte doch noch über das wertvolle Original.
Status derzeit: Die Beklagte muss sich erklären, der Klägerin ist weiterer Beweis unmöglich.
- .5** Zum Klageziel L5 (wo ist die Akte Bieberstein?): Hierzu gelang es der Klägerin durch Akteneinsicht in den Besitz einer Seite zu gelangen, die auf einer Seite zeigt, dass das angeführte Az. den Rechtsstreit Heuser ./ Bieberstein bezeichnet (siehe auch Anlage 71, Rn. 49.2!). Die Beklagte bleibt bezüglich einer etwaigen Teilrückgabe beweiselastet, weil das zugestehen des Empfangs von 1x zwei (entliehenen) und 1x vier (bei der Klägerin verbliebenen) Aktenordnern die Akte Bieberstein nicht umfasst. Die Beklagte tut aber so, als ob es diese Akte überhaupt nicht gäbe. Auch das Sitzungsprotokoll vom 10.05.2022 ist hierzu irreführend, weil es die tatsächlich angesprochene Sache "Bieberstein" nicht erwähnt.
Status derzeit: Die Beklagte muss sich erklären, der Klägerin ist weiterer Beweis unmöglich.
- .6** Zum Klageziel L6 (Gegendarstellung zur Ermittlungsakte 204 Js 692/13): Hierzu hätte die Beklagte notfalls Schriftsatznachlass erbitten sollen, jedenfalls dann, wenn sie nicht von einer ihr sehr gewogenen Richterin hatte ausgehen können. Das Sitzungsprotokoll vom 10.05.2022 ist hierzu zutreffend, weil es diese Beweisfrage nicht erwähnt und so belegt, dass über den Streitstoff nur teilweise verhandelt wurde.
Status derzeit: Die Beklagte muss sich erklären, der Klägerin ist weiterer Beweis unmöglich.
- .7** Zum Klageziel L7 (Übergabe von restlichen Akten, ggf. im Gerichtssaal): Dies ist ein Drama für sich, eingepackt in einen Karton mit unbekanntem Inhalt und mit weitem Abstand zu woanders vielleicht besseren Sitten. Der Beklagten stand es – nun über 8 weitere Monate – frei, ihre Herausgabepflicht durch Erneuerung ihres Angebotes freiwillig zu erfüllen – und zwar in Form des ursprünglich verlangten Teilanerkennnisses (mindestens ihrer Verspätung).
Status derzeit: Die Beklagte muss sich erklären, der Klägerin ist weiterer Beweis unmöglich.
- .8** Zum Klageziel L8 (Restlos-Erklärung): Hier kann nur auf den Leistsatz der Entscheidung BGH, 17.05.2018 - IX ZR 243/17^{34a} sowie auf die Entscheidung AG-Frankfurt, 03.08.2016 - 31 C 998/16 (78), Kap. I, 2, b, Abs. 4^{36a} verwiesen werden, die erkannten, dass es einen vollständig herauszugebenden Umfang gibt, den der Mandant nicht kennen kann.
Status derzeit: Die Beklagte muss sich erklären, der Klägerin ist weiterer Beweis unmöglich.

57 Es wird bemerkt, dass die Beklagte auch zu den Feststellungsklagen **F12** (Mandat zur Abwehr der kalten Wohnungsräumung), **F13** (Mandat zur Beendigung der Entführung des Herrn Schneeberger, siehe dazu auch Rn. 53!), **F14** (falsch bestätigte Löschbewilligung) sowie **F15** (Feststellung der Verzugsdauer), in Erklärungsnot ist. Hierzu erhofft sich die Klägerin aber kaum erhellende Antworten, so dass ein Antrag auf Parteivernehmung diesbezüglich lediglich vorbehalten wird.

58 Zu 12 (Protokollberichtigung): Hier sei der noch am 10.05.2022 mündlich geltend gemachte Antrag auf Wiedereröffnung – als Antrag 19 vom 12.05.2022 verschriftlicht – vorbemerkt. Schon dieser findet sich im Protokoll nicht (was vermutlich regelgerecht ist). Der Grund dieses Antrags (siehe auch dort!) liegt

aber in der nur z. T. durchgeführten Verhandlung, so dass es überhaupt erst zu einer Schlussüberraschung hatte kommen können. Die Unvollkommenheit der Verhandlungsführung geht aus dem Protokoll insoweit hervor, als dass es bezüglich der unter Rn. [56.1](#) und Rn. [56.5](#) dargestellten Beweisfragen irreführend ist aber vor allem unter Rn. [56.6](#) einen unauflösbaren Widerspruch liefert: Wenn über den Streitstoff-Teil der Gegendarstellung zur Ermittlungsakte [204 Js 692/13](#) verhandelt worden wäre, dann gäbe es Unregelmäßigkeiten in der Protokollführung, die nur eine Fälschung hatte sein können (§ 165 ZPO). Wenn aber nicht über diesen Streitstoff-Teil verhandelt wurde, wie das Protokoll und die Klägerseite übereinstimmend behaupten, dann hatte die RinAG Dr. Sonnenwald am 31.5.2022 vor, ein Urteil ohne vollständigen Tatbestand i.S.d § 314 ZPO zu treffen und der Antrag auf Wiedereröffnung war gegen ihren Willen berechtigt. Die notwendigen Korrekturen im Protokoll müssten demnach lauten:

- .1 Auf S. 2: Nicht: "Der Sach- und Streitstand wurde erörtert.", sondern: "der Sach- und Streitstand wurde **teilweise** erörtert."
- .2 Auf S. 4 ist der Satz "Es wurde in die streitige Verhandlung eingetreten." ersatzlos zu streichen. Das Protokoll selbst belegt, dass kein einziger Streitpunkt verhandelt wurde, sondern ausschließlich Anträge gestellt wurden.

Abschließend sei erwähnt, dass es auch ansonsten noch etwas Durcheinander gibt, der aber müßig ist, hier aufzuarbeiten.

59 Persönliches von der Klägerin:

- 60 Zur mit dem SS. vom 13.02.2023 mitgeteilten Absicht des Gerichts, Herrn Baum die Vertretung der Frau Dr. Heuser zu untersagen (siehe Rn. [29!](#)), lässt dieselbe fragen, **was das soll**. Unter der Annahme, dass als Rechtsgrundlage aus § 79 (3) ZPO nicht – wie angegeben - der Satz 2 sondern der Satz 3 gemeint sei, ergibt sich, dass das Gericht den Verdacht hegt, Herr Baum könnte

"nicht in der Lage sein, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen."

- 61 Zu Gunsten der Proberichterin Stalljohann ist zunächst einzuräumen, dass der Hintergrund des hier vorliegenden Streitverhältnisses tatsächlich unglaublich anmutet und es der Herr Baum ist, der dieses Unglaubliche ausformuliert. Dass das mir angetane Unrecht unglaublich erscheint, ist aber weder auf eine Unfähigkeit seinerseits, noch auf Phantasien meinerseits zurückzuführen, sondern es ist geschehen und kann sachlich-objektiv nachgewiesen werden.
- 62 **Wahr ist**, dass die Beklagte die Rechenschaft verweigert und statt dessen ein unglaubliches Theater aufführt.
- 63 Die unter ungeklärten Umständen auf den Richterstuhl gekommene RinAG Dr. Sonnenwald schnitt nach viel zu kurzer Verhandlung Herrn Baum und mir das Wort ab, billigte die Theatralisierung mit dem Karton, **ließ sich zu ihrem eigenen Verhalten unzutreffend ein und verweigerte die Stellungnahme zu den gestellten Nachfragen**. Dies wissen nicht nur der Herr Baum und ich, sondern solches ergibt sich aus den GVPen und den Eidesstattlichen Versicherungen dreier weiterer Prozessbeobachter! Wahr ist weiter, dass sie sogar Spezial-Justizwachleute mitgebracht hatte, die sie in der Nähe warten ließ und diese deshalb dann in Sekunden Schnelle zur Stelle waren.
- 64 Schließlich habe ich ganz genau gesehen, wie sich die Blicke der Richterin und der Beklagten trafen.
- 65 Bislang verweigert sich also das Gericht seiner gesetzlichen Pflichten und versucht nun den Tiefschlag, meinen Herrn Baum als nicht sachgerecht zu diskreditieren und mit dieser willkürlichen Behauptung auszuschalten. Die Absicht der Verschleierung scheint aber leicht erkennbar durch, denn es ist ja das Gericht, welches mit der Abgabe seiner dienstlichen Äußerungen an der Reihe ist und – zumindest bislang - kaum in der Lage zu sein scheint, etwas sachliches zur Aufklärung der eigenen Vorkommnisse beizutragen.

66 Ich erinnere mich daran, dass Frau Dr. Wester in ihrem Hause noch Aktenordner hatte, die sie in den Hintergrund drückte, als Herr Baum und ich bei ihr erschienen. Ich erinnere mich daran, wie viele es waren, wie groß diese waren und welche Farbe sie hatten. Ich erinnere mich deutlich daran, dass Frau Dr. Wester über lange Strecken anstatt in meine Augen nur auf ihre Füße sah. Auch erinnere ich mich genau, dass Frau Dr. Wester mit einer Streitsache gegen Bieberstein befasst war und sogar persönlich mit mir im LG-Kleve, Kammer 6 vorstellig war. Bezüglich der Abholung meines Personalausweises versetzte sie mich mindestens drei Male und ließ mich bezüglich des Herrn Schneeberger, der sie verehrte, vollends im Stich. Weiter erinnere ich mich noch genau daran, dass sie zu mir – lange vor den Mandatsniederlegungen – sagte, "nimm mal dein Kleidchen und verschwinde!" Wohin, war ihr egal. Aber all diese Zeugnisse sind wohl im juristischen Sinne keine brauchbaren objektiven Beweise. Insbesondere zählt mein Wissen wohl deshalb nicht sehr viel, weil ich als ganz sicher Prozess- und Zurechnungsfähige aber doch vom Justizunrecht traumatisiert bin und dabei kommunikativ etwas schwach. Schlimm und unmenschlich finde ich, dass mich die ehemals eigene Rechtsanwältin die sich sogar schon für meine Prozessfähigkeit verwendet hatte, mir nun die Prozessfähigkeit absprechen will. Ich hatte sie zu meinem Schutz engagiert und nicht für den Verrat. Auch vom Gericht bin ich sehr enttäuscht. Über den ganzen Streitstoff wurde von der Richterin Dr. Sonnenwald kaum ein einziges sachliches Wort geredet. Alles, woran sie interessiert war, war nachzufragen, ob ich mit Herrn Baum verlobt bin. Bei mir laufen die Verfahren immer so, nämlich dass niemand die Gerechtigkeit sucht. Es fühlt sich an, als wolle man mich vernichten, jedenfalls dann wenn ich nicht still bin. Auch jetzt will man mir nur den Herrn Baum wegnehmen, um seinen scharfen und sachgerechten Vorhalten zu entkommen. Immer will man nur alles unter den Teppich kehren. Aber der Karton ist da, ebenso die Meldebestätigung und auch das Aktenzeichen Bieberstein ist nachweislich in der Welt. Wenn Herr Baum irgend etwas nicht sachgerecht darstellen konnte, dann allein deshalb, weil man ihn nicht zu Wort kommen ließ. Und wo man meinte, ihn nicht zu verstehen, hätte man ja nachfragen können. Und wenn es für die Bösen gar nicht mehr weiter geht, wird einfach gelogen. Nur weil es nicht gefällt, ist es noch lange nicht unsachlich! Für mich steht zweifelsfrei fest, dass auch die Proberichterin Stalljohann beeinflusst wurde und nicht die Gerechtigkeit sucht, sondern nur die Ziele der Beklagten verfolgt. Aber die Wahrheit wird einmal heraus kommen, so oder so!



Joachim Baum

i.A.u.N.



Frau Dr. Svetlana Heuser

Nachfolgend: Endnoten mit Gerichtsentscheiden, Anlagenverzeichnis, neue Anlagen

1 , 1a Der gesetzliche Richter genießt den Schutz des [Art. 101 \(1\) S. 2 GG](#) spätestens ab dem Zeitpunkt, wo er eine Rechtssache in Behandlung genommen hat. [OLG Karlsruhe, 26.07.2012 - 9 U 204/11](#) (NJW-RR 2013, 437), **Rn. 11**: "Eine Kammer behält eine ihr irrtümlich zugeschriebene Sache, wenn sie diese in Behandlung genommen hat. Die Sache ist *in Behandlung genommen mit der Bestimmung des frühen ersten Termins, der Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens* oder der *Entscheidung über ein Prozesskostenhilfesuch*."

2 , 2a, 2b Der gesetzliche Richter muss im Voraus berechenbar sein. [BVerfG, 14.11.2007 - 2 BvR 1849/07](#) (NJW-RR 2008, 512), **Rn. 16**: "Deshalb verpflichtet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber dazu, eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist. Jede sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen soll dadurch verhindert werden. Die Gerichte sind bei der ihnen obliegenden Anwendung der vom Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung verpflichtet, dem Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessene Rechnung zu tragen."

3 Verfahrensverzögerung kann Rechtsbeugung sein. [BGH, 04.09.2001 - 5 StR 92/01](#) (NJW 2001, 3275), **Ls.**: "Zögerliche Bearbeitung einer Rechtssache innerhalb eines objektiv vertretbaren Zeitraums ist Rechtsbeugung, wenn der Richter mit seiner Verfahrensweise aus sachfremden Erwägungen gezielt zum Vorteil oder Nachteil einer Partei handelt."

4 Bei Entzug des gesetzlichen Richters ist Verfassungsbeschwerde möglich. Kern in Kern/Diehm, ZPO, 2. Aufl. 2020, vor §§ 1-37 **Rn. 9**: "Ein Verstoß gegen die Geschäftsverteilung kann sowohl Rechtsmittel begründen (§ 547 Nr. 1 ZPO) sowie eine Nichtigkeitsklage ermöglichen (§ 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ist der *Verstoß gegen die Geschäftsverteilung willkürlich* ist eine Verfassungsbeschwerde möglich, § 90 BVerfGG i. V. m. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Vgl. Zöller-Schultzy, ZPO, § 1 Rn. 4). Die Nichtveröffentlichung der Geschäftsverteilung kann nicht gerügt werden (arg.: § 21e Abs. 9 Hs. 2 GVG)."

5 Geschäftsverteilungspläne müssen generell-abstrakt im Voraus feststehen, Änderungen dürfen nicht nur zum Schein auf nur ein einziges Verfahren zielen und wenn sie anhängige Verfahren betreffen sollte dies evtl. nur ultima-ratio und mit dokumentierter und bekannt gegebener Geschäftslast geschehen. [2 BvR 581/03](#) (NJW 2005, 2689), **Rn. 17-20+24**: "Das aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Gebot, die zur Entscheidung berufenen Richter so eindeutig und genau wie möglich durch eine *generell-abstrakte Regelung für ein Geschäftsjahr im Voraus* zu bestimmen, schließt Neuregelungen nicht aus, die die so beschlossene Neuordnung während des laufenden Geschäftsjahres ändern. ... [18] Das durch das *Rechtsstaatsprinzip* (Art. 20 Abs. 3 GG), die Garantie *wirkungsvollen Rechtsschutzes* (Art. 19 Abs. 4 GG) und, soweit Untersuchungshaft vollzogen wird, das Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) mit Verfassungsrang ausgestattete und darüber hinaus auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK gegründete Gebot, anhängige Sachen zügig zu entscheiden, lässt das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) aber nicht vollständig zurücktreten. *Vielmehr besteht Anspruch auf eine zügige Entscheidung durch den gesetzlichen Richter*. [19] Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG steht daher einer Änderung der Zuständigkeit auch für bereits anhängige Verfahren jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Neuregelung generell gilt, zum Beispiel *mehrere anhängige Verfahren* und eine unbestimmte Vielzahl künftiger, gleichartiger Fälle erfasst und *nicht aus sachwidrigen Gründen* geschieht (vgl. BVerfGE 24, 33 <54 f.>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2002 - 2 BvR 1843/00 -, NJW 2003, S. 345; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 2002 - 2 BvR 1837/00 -, veröffentlicht in Juris; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 1988 - 1 BvR 155/85 u.a. -, NJW 1989, S. 382 <383>; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 1978 - 1 C 33/78 -, DÖV 1979, S. 299 f.; Degenhardt, in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 101 Rn. 12; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, Band III, Art. 101 Rn. 18; Wassermann, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 101 Rn. 16; Sowada, Der gesetzliche Richter im Strafverfahren, 2002, S. 258; Kissel, GVG, 3. Aufl., § 21e Rn. 99). Ob es darüber hinaus Konstellationen geben kann, in denen die *Umverteilung ausschließlich bereits anhängiger Verfahren als ultima ratio geboten* ist, um die konfligierenden Verfassungsgüter angemessen zur Geltung zu bringen, bedarf hier keiner Entscheidung. In einem solchen Fall wird es *jedemfalls nahe liegen, die Gründe, die eine derartige Umverteilung erfordern, zu dokumentieren und den Verfahrens-beteiligten zur Kenntnis zu geben*, um dem Anschein einer willkürlichen Zuständigkeitsverschiebung entgegen zu wirken. ... [20] Gleichgültig, ob ausschließlich anhängige Verfahren oder daneben auch zukünftig eingehende Verfahren umverteilt werden, muss jedoch jede Umverteilung während des laufenden Geschäftsjahres, die bereits anhängige Verfahren erfasst, geeignet sein, die Effizienz des Geschäftsablaufs zu erhalten oder wiederherzustellen. Änderungen der Geschäftsverteilung, die hierzu nicht geeignet sind, können vor Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG keinen Bestand haben. [24] ... Eine eigene nachvollziehbare Darlegung oder einen Verweis auf eine anderweitige *Dokumentation der Geschäftslast* der Kammer und einer Prognose über ihre zukünftige Auslastung *enthält der Beschluss* nicht. ..."

6 Ein Verfassungsverstoß und der Entzug des gesetzlichen Richters liegt ebenfalls vor (nämlich "auf der Hand") bei Einmischung von Legislative und Exekutive in die Rechtsprechung. [1 BvR 984/87](#) (BVerfGE 82, 286), **Rn. 73**: "Mag bei gezielten *Einmischungen der Legislative oder der Exekutive* eine Verletzung der Gewährleistung des gesetzlichen Richters *auf der Hand* liegen, so ist das bei Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt, in denen normative Zuständigkeitsregeln angewandt werden, nicht ohne weiteres der Fall."

7 Der willkürliche Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters ist streng verboten. Ein schlichter Verfahrensirrturn ist zwar noch keine Willkür, die Norm ist aber so eng auszulegen, dass auch der Anschein einer willkürlichen Zuständigkeits-Verschiebung gar nicht erst entsteht. [OLG Karlsruhe, 26.07.2012 - 9 U 204/11 \(NJW-RR 2013, 437\)](#), **Rn. 36 +37**: "Die Rechtsprechung nimmt einen **Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters an, wenn eine Zuständigkeitsentscheidung objektiv nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheint** (vgl. BGH, NJW 1991, 1964). „Objektive Willkür“ in diesem Sinne ist immer dann anzunehmen, wenn eine Entscheidung unter keinem Gesichtspunkt sachlich vertretbar erscheint (vgl. BVerfG a. a. O.; BGH a. a. O.; vgl. zur Prüfung eines Fehlers bei der Anwendung des Geschäftsverteilungsplans im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch BGH, Beschluss vom 24.03.2011 – 4 StR 637/10 -, zitiert nach Juris). Ein Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters ist hingegen nicht anzunehmen, wenn eine Entscheidung zur Zuständigkeit zumindest vertretbar erscheint, oder dem betreffenden Gericht ein „**schlichter Verfahrensirrturn**“ unterlaufen ist (vgl. Müller-Terpitz in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf a. a. O., Art. 101 GG, Rdnr. 20; Jacobs in Stein/Jonas a. a. O., § 16 GVG, Rdnr. 13). [37] Im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG muss es dabei auch darum gehen, **schon den Anschein einer willkürlichen Zuständigkeitsverschiebung zu vermeiden** (vgl. BGH, Beschluss vom 04.08.2009 - 3 StR 174/09 -, zitiert nach Juris; vgl. zur „Qualität“ des relevanten Fehlers im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch BGH, NJW 2009, 1351)."

8 Eine Fortsetzung von Ignoranz führt zur Fortsetzung des Verfassungsverstoßes. [1 BvR 3084/06 \(NJW-RR 2008, 72\)](#), **Rn. 27**: "... und nimmt [das Gericht] erneut nicht zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf mehrere Umstände - darunter auch, aber nicht nur die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Gegner - gestützt hatte, aus denen sich aus ihrer Sicht die Voreingenommenheit der Richter ergeben hatte. Der Verfassungsverstoß setzt sich damit im Urteil vom 9. November 2006 fort."

9 , 9a, 9b Die dienstliche Äußerung soll die Besorgnis der Befanghenheit zerstreuen. [OLG-Hamm 11 WF 86/13 \(MDR 2013, 1425\)](#), **Rn. 31**: "Geht der Richter in seiner dienstlichen Äußerung nicht auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe ein, dann weigert er sich zugleich, den Sachvortrag des Ablehnenden zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen (so allgemein etwa Schneider, in: NJW 2008, 491; in diesem Sinne auch Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. § 44 Rdn. 4) – was gerade in einer Konstellation wie der vorliegenden, in der dem Richter die nicht erfolgte Auseinandersetzung mit den Einwendungen eines Beteiligten – hier des Antragsgegners – im Rahmen eines Ablehnungsantrags zum Vorwurf gemacht wird, nicht geeignet erscheint, **die Besorgnis der Befanghenheit zu zerstreuen**."

10 Die dienstliche Äußerung dient der Tatsachefeststellung. [OLG-Köln 2 W 127/08, Ls.](#): "Die dienstliche Äußerung nach § 44 Abs. 3 ZPO dient der Tatsachefeststellung. Entgegen Schneider (NJW 2008, 491 f.) ist es deshalb nicht Aufgabe des abgelehnten Richters, in seiner Erklärung das Vorbringen des Ablehnungsgesuchs 'zu würdigen'."

11 Bei noch nicht vorhandenen fachgerichtlichen Entscheidungen sollte der Prozess an den Fachgerichten zunächst als Verfassungsprozess geführt werden, also mit Hinweis auf alle geltend zu machenden verfassungsrechtlichen Erwägungen, insbesondere wenn eine bestimmte Normauslegung erstrebt wird, die ohne verfassungsrechtliche Erwägungen nicht begründbar ist. [BVerfG, 20.03.2007 - 2 BvR 1730/06 \(dejure\)](#), **Rn. 34**: "Die Verfassungsbeschwerde ist auch deshalb unzulässig, weil sie nicht dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität entspricht, der es gebietet, im Verfahren vor den Fachgerichten alle zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um die vermeintliche Grundrechtsverletzung abzuwenden (vgl. BVerfGE 68, 384 <389>[BVerfG 08.01.1985 - 1 BvR 830/83]; 112, 50 <60>). Danach wäre es hier erforderlich gewesen, verfassungsrechtliche Erwägungen schon den Fachgerichten zu unterbreiten. Zwar muss ein Beschwerdeführer das Verfahren vor den Fachgerichten grundsätzlich nicht als "Verfassungsprozess" führen; etwas anderes gilt aber dann, wenn bei verständiger Einschätzung der Rechtslage und der verfahrensrechtlichen Situation ein Begehren nur Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn verfassungsrechtliche Überlegungen in das fachgerichtliche Verfahren eingeführt werden, insbesondere **wenn eine bestimmte Normauslegung erstrebt wird, die ohne verfassungsrechtliche Erwägungen nicht begründbar ist** (vgl. BVerfGE 112, 50 <61 f.>)."

12 Eigentum ist ein einfacher, jedermann geläufiger Rechtsbegriff. [BGH, 10.12.2015 - IX ZR 272/14 \(NJW 2016, 957\)](#), **Rn. 12**: "... Da es sich bei dieser speziellen Versicherungsart nicht um einen - wie etwa **Eigentum - jedermann geläufigen einfachen Rechtsbegriff** handelt ..."

13 Die Frage, was eingeklagt werden soll, steht aus logischen Gründen allein zur Disposition des Klägers. [LG-Bonn, 01.07.2021 - 15 O 372/20 \(dejure\)](#), **Rn. 26**: "Der Kammer ist es verwehrt, den Antrag der Klägerin als vollständig erledigt zu betrachten, weil der Streitstoff nicht zur Disposition des Gerichtes steht."

14 , 14a Die Partei bestimmt selbst, was sie erklagen will. Die vom Anwalt beigemessenen Erfolgchancen sind dabei letztlich unbeachtlich. Der Anwalt darf sich nicht zum Richter über seinen Mandanten aufwerfen. [BGH, 21.11.2018 - 4 StR 15/18 \(NJW 2019, 316\)](#), **Rn. 15**: "Unabhängig von im Schrifttum vertretenen unterschiedlichen dogmatischen Ansätzen zur Bestimmung der Interessenlage, ... besteht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Einigkeit darüber, dass sich die anvertrauten Interessen nach dem Inhalt des dem Anwalt erteilten Auftrags beurteilen, der maßgeblich vom Willen der Partei gestaltet wird (vgl. BGH, Urteil vom 4. Februar 1954 – 4 StR 724/53, BGHSt 5, 301, 307; Urteil vom 24. Juni 1960 – 2 StR 621/59, BGHSt 15, 332, 334; Urteil vom 13. Juli 1982 – 1 StR 245/82, NStZ 1982, 465; Urteil vom 7. Oktober 1986 – 1 StR 519/86, BGHSt 34, 190, 192; Urteil vom 15. Januar 1981 – III ZR

19/80, NJW 1981, 1211, 1212; Be-schluss vom 4. Februar 2010 – IX ZR 190/07, Rn. 4; Urteil vom 23. April 2012 – AnwZ (Brgf) 35/11, NJW 2012, 3039, 3041). In verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten, bei denen die mit dem begehrten Rechtsschutz verfolgten Anliegen ausschließlich der Dispositionsbefugnis der Beteiligten unterliegen, kommt es für die Interessenbestimmung deshalb entscheidend auf die subjektive Zielsetzung der Partei an. **Die Partei allein bestimmt, welche ihrer Belange sie im Verwaltungsprozess verwirklicht sehen will. Ohne Bedeutung ist demgegenüber die Einschätzung des Anwalts darüber, was aus seiner Sicht von den Parteibelangen vernünftigerweise vertretbar oder bestenfalls erreichbar erscheint.** Denn anderenfalls dürfte sich der Anwalt, statt Sachverwalter seines Auftraggebers zu sein, zu dessen Richter aufwerfen (BGH, Urteil vom 2. Dezember 1954 – 4 StR 500/54, BGHSt 7, 17, 21)."

15 Vorverfahren, die das Hauptverfahren erst zugänglich machen sollen, dürfen das Hauptverfahren nicht schon vorwegnehmen. **BGH, 14.10.2003 - 1 BVR 901/03, Rn. 15+16:** "a) Die Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit, das für verwaltungsgerichtliche Verfahren aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG folgt, verwirklichen, indem sie Bemittelte und Unbemittelte **in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichstellt** (vgl. BVerfGE 78, 104 <117 f.>; 81, 347 <357>). Da dieses Verfahren den grundgesetzlichen gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen, insbesondere an den Vortrag der Beteiligten, nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, NJW 2003, S. 576). Insbesondere sollen hier keine strittigen Rechts- oder Tatsachenfragen geklärt werden (sie oben unter 1 a).

16 Pauschales Bestreiten aus dem eigenen Wahrnehmungsbereich ist mit Nichtwissen ohne Nachforschung unzulässig. **Max Rust 2021, Die Substantiierungslast im Zivilprozess, (Link), 2. Teil, 2. Kap., B-I+II, (S. 144ff):** "Der Gedanke geht also dahin, dass eine Nachforschungspflicht der Partei nur dort besteht, wo ihre Aussage das Beweismittel ist, was nach Wegfall des Parteieides nur im Rahmen einer – subsidiären – Parteivernehmung gem. §§ 445 ff. ZPO der Fall ist. Mithin müsste die Partei bis zu einer etwaigen Parteivernehmung keine Nachforschungen in ihrem eigenen Wahrnehmungsbereich tätigen. Der Sinn eines solchen Verhaltens würde sich allerdings darin erschöpfen, mit den Nachforschungen in der Hoffnung zuzuwarten, das Gericht werde sich fälschlicherweise bereits an Hand anderer Beweismittel vom Gegenteil überzeugen, sodass eine Parteivernehmung gem. § 445 Abs. 2 ZPO unterbleibt – eine frühzeitige Nachforschung könnte dagegen zu dem unangenehmen Ergebnis führen, dass die vom Gegner behauptete Tatsache richtig ist und mithin unstrittig gestellt werden muss. Ein solches Verhalten kann als antizipierte Beweisvereitelung²²⁰ keine Billigung finden: **Wer Nachforschungen zu Tatsachen verweigert, die sich in seinem Wahrnehmungsbereich abgespielt haben sollen, gibt zu verstehen, dass er die Wahrheit dieser Tatsachen für möglich hält und die Nachforschungen nur deshalb unterlässt, um eine Wahrheitsfindung zu erschweren.**²²¹ Eine Nachforschungspflicht ist daher vor einer Beweisaufnahme bereits auf Ebene des § 138 ZPO anzunehmen. ... [II, vgl. BGH, Urt. v. 9.12.2016 – V ZR 124/16, III 2c, NJW-RR 2017, 527, 530!] Bei Vorgängen im eigenen „Geschäfts- oder Verantwortungsbereich“ besteht eine solche [Nachforschungs-] Pflicht [sehr wohl]."

17 Tatsächliches Vorbringen darf gerichtlich ignoriert werden, aber nur soweit sich dazu im Prozessrecht eine Stütze findet. **BVerwG, 02.11.2007 - 3 B 58.07 (NVwZ 2008, 230), Rn. 4:** "Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs wird verletzt, wenn ein Gericht tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten, obwohl es für seine Entscheidung erheblich ist, nicht zur Kenntnis nimmt oder bei seiner Entscheidung nicht in Erwägung zieht (stRspr; vgl. Beschluss vom 18. Oktober 2006 - BVerwG 9 B 6.06 - Buchholz 310 § 108 Abs. 2 VwGO Nr. 66 Rn. 24 m.w.N.). Hiernach ist es auch fehlerhaft, wenn das Gericht tatsächliches Vorbringen zwar zur Kenntnis nimmt, aber bei seiner Entscheidung aus Gründen unberücksichtigt lässt, die im Prozessrecht keine Stütze finden. ..."

18 Das Gericht kann auch zur Abschichtung des Streitstoffs mit Fristsetzung zu einzelnen Punkten auffordern. **Max Rust 2021, Die Substantiierungslast im Zivilprozess, (Link), 3. Teil, A (S. 197), "...** In der Gesetzesbegründung zu § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO heißt es knapp, das Gericht könne zum Zweck der Strukturierung Fristen setzen. Gedacht ist dabei offenbar an Fälle, in denen zu einem bestimmten Punkt nicht rechtzeitig vorgetragen wird. ... Was der Richter bei ungeordnetem Vorbringen noch an Zuordnungsarbeit leisten muss, bevor er vor dem vorhandenen Tatsachenstoff die Augen verschließen darf, führt zum Ausgangspunkt, nämlich der Frage der Zumutbarkeit zurück. Aus naheliegenden Gründen erscheint es unzulässig, dem Richter die Entscheidung hierüber gleichsam als „Zensor in eigener Sache“ zu überantworten (m.w.N.)."

19 Das Gericht muss bei Missverstehen eines Hinweises präzisieren und erneute Stellungnahmegelegenheit gewähren. **BGH, 25.06.2002 - X ZR 83/00 (NJW 2002, 3317), Ls. a:** "Das Gericht erfüllt seine Hinweispflicht nach § 139 ZPO nicht, indem es ... pauschale Hinweise erteilt; vielmehr muss es die Parteien auf den fehlenden Sachvortrag ... unmissverständlich hinweisen und ... die Möglichkeit eröffnen, ihren Vortrag sachdienlich zu ergänzen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erforderlichkeit ergänzenden Vortrags von der Bewertung des Gerichts im Einzelfall abhängt. Erweist sich, dass die Parteien einen Hinweis falsch aufgenommen haben, so muss das Gericht diesen präzisieren und der Partei erneut Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gleiche gilt dann, wenn das Gericht von seiner in einer gerichtlichen Verfügung geäußerten Auffassung später abweichen will."

20 Auch auf Seiten des Gerichts ist ein Missverstehen möglich. **BVerwG, 02.11.2007 - 3 B 58.07 (NVwZ 2008, 230), Rn. 7:** "... Denn es bestanden erhebliche Zweifel, ob diese Darstellung zutreffend war **und** ob das Gericht sie richtig verstanden hatte."

21 **Einsicht in Bautagebücher ist mit Eilbedürfnis und ohne Gegenrecht zur Durchsetzung einer Amtshaftungsklage i.H.v. 182.842 DM mit einem Streitwert i.H.v. 2000.- EUR begründet VG Gelsenkirchen, 21.03.2002 - 17 L 494/02 (dejure), Tenor, Rn. 2, 15 + 34:** "Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Einsicht in die Bautagebücher der Baustelle in den Bereichen zwischen straße und straße, zwischen straße und straße und zwischen Straße und straße über den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 30. November 1999 zu gewähren. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 2.000,- Euro festgesetzt. [2] Zwischen den Beteiligten ist vor dem Landgericht (LG) ein Klageverfahren (4 O 346/01) anhängig, in dem der Antragsteller - ein Apotheker - einen Amtshaftungsanspruch in Höhe von 182.842,- DM mit der Behauptung geltend macht, die Straßenbauarbeiten im Bereich der Straße seien schuldhaft verzögerlich und zudem in einer Weise durchgeführt worden, die zu erheblichen Umsatzeinbrüchen geführt habe, unter anderem deshalb, weil die Apotheke über längere Zeit nur noch über wacklige Holzplanken zu erreichen gewesen sei. ... [15] ... Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Danach kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn ein Anordnungsgrund, d. h. die besondere Eilbedürftigkeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes, und das Bestehen des geltend gemachten Anspruches (sog. Anordnungsanspruch) glaubhaft gemacht worden sind (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung - ZPO -). Beides ist hier der Fall; der insoweit maßgebliche Sachverhalt steht zwischen den Beteiligten nicht in Streit. ... [34] Einen prozessualen Rechtsgrundsatz, wonach ein materiell-rechtlich - sei es zur Auskunfterteilung, sei es zur Vorlage von Urkunden - Verpflichteter auf Grund seiner Stellung als Partei eines Zivilprozesses die Erfüllung des berechtigten Anspruches verweigern könnte, stellt nämlich auch die ZPO nicht auf. Etwaige Auskunftsansprüche zwischen Prozessparteien finden ihre Rechtsgrundlage - auch im Zivilrecht - im materiellen Recht (beispielsweise in §§ 666, 675 BGB, 118, 166 HGB) und sind in ihrem Bestand unabhängig von der Anhängigkeit eines Rechtsstreits und der jeweiligen Rolle, die der Auskunftsverpflichtete in einem Rechtsstreit einnimmt. Für Fälle, in denen der Zivilkläger zunächst eine Auskunft oder Rechnungslegung benötigt, um überhaupt erst einen zulässigen Klageantrag stellen zu können, sieht die ZPO in § 254 ausdrücklich die Stufenklage vor. Auch in einem solchem Fall besteht kein Gegenrecht des Verpflichteten, die in erster Linie geltend gemachte Erfüllung des Auskunftsanspruches zu verweigern, um so letztlich die Klageabweisung hinsichtlich des auf der zweiten Stufen geltend gemachten Zahlungs- oder Herausgabeanspruches zu erreichen."

22 **Das Einsichtsinteresse in Steuerberaterakten und Arbeitsergebnisse kann zur Abwendung einer drohenden Inhaftierung (besondere Härte) sogar gegenüber einem bestehenden Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters überwiegen und Eile bedürftig sein. OLG München, 14.05.2012 - 15 W 813/12 (NJW-RR 2012, 1404), Rn. 25, 27, 33, 35 + 39:** "... Nach § 940 ZPO ist eine einstweilige Verfügung zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dies ist hier der Fall. ... [27] Bei den im Antrag näher bezeichneten ... handelt es sich um Schriftstücke, die der Antragsgegner aus Anlass seiner Tätigkeit als Steuerberater vom Antragsteller erhalten hat, und damit um Handakten i.S.v. § 66 Abs. 3 StBerG, auf deren Herausgabe der Mandant einen Anspruch aus §§ 667, 675 BGB hat (Gehre/Koslowski, StBerG, 6. Aufl. 2009, § 66 Rn. 10). Gleiches dürfte auch für die Buchungsordner der Jahre 2002 bis 2004 gelten, ... wenn diese ... im Rahmen des Steuerberatermandats vom Antragsgegner geschaffene Arbeitsergebnisse enthalten sollten, aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien ein Herausgabeanspruch des Antragstellers ergeben würde (vgl. BGH, NJW 1988, 2607; Kuhls, StBerG, 2. Aufl. 2004, § 66 Rn. 21). [33] Es ist anerkannt, dass ein Zurückbehaltungsrecht nicht in einer gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßenden Weise ausgeübt werden darf. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG ausdrücklich hervorgehoben. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist insbesondere dann als unzulässig anzusehen, wenn die Zurückbehaltung dem Mandanten einen unverhältnismäßig hohen, auch bei Abwägung mit den Interessen des Steuerberaters nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Dies kann in gleichem Maße für ein Zurückbehaltungsrecht an Handakten als auch für ein Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsergebnissen des Steuerberaters gelten (vgl. hierzu BGH, NJW 1988, 2607; NJW 1997, 2944; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2005, 59; Gehre/Koslowski, § 66 Rn. 13; Kuhls, § 66 Rn. 31). Ein derartiger die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ausschließender schwerer Schaden wird beispielsweise angenommen, wenn dem Mandanten ohne die herausverlangten Unterlagen Wohnungsverlust oder die Verjährung eigener Ansprüche (vgl. Feuerich/Braun, BRAO, 5. Aufl. 2000, § 50 Rn. 22 m.w.N.) bzw. eine nachteilige Steuerschätzung (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2005, 59) droht. [35] ... sogar mit der Verhängung einer nicht mehr zur Bewährung aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe. [39] ... Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass selbst im Fall einer berechtigten Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an Handakten jedenfalls ein sich aus der Unterrichtungspflicht nach § 666 BGB ergebendes Einsichtsrecht bestehen kann (vgl. Feuerich/Braun, § 50 Rn. 26)."

23 **Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet auch das angemessen zügige Gerichtsverfahren. BGH, 14.10.2003 - 1 BVR 901/03, Rn. 9+10:** "a) Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, das für die Verwaltungsgerichte aus Art. 19 Abs. 4 GG abgeleitet wird, verlangt, dass Gerichtsverfahren in angemessener Zeit beendet sind (vgl. BVerfGE 60, 253 <269>; 93, 1 <13>). Dies entspricht auch den Anforderungen aus Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [MRK] an Gerichtsverfahren in einem demokratischen Rechtsstaat (vgl. EGMR, NJW 1997, S. 2809 <2810>). Es gibt allerdings keine allgemein gültigen Zeitvorgaben. Ob eine Ver-

fahrendauer noch angemessen ist, hängt von mehreren Faktoren ab. Dies sind vor allem die Natur des Verfahrens und die Bedeutung der Sache (vgl. BVerfGE 46, 17 <29>), die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 1997, S. 2811 <2812>), die Schwierigkeit der Sachmaterie, das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten, insbesondere Verfahrensverzögerungen durch sie, sowie die gerichtlich nicht zu beeinflussende Tätigkeit Dritter, vor allem der Sachverständigen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, S. 214 <215>; vgl. auch EGMR, NJW 2001, S. 213 f.). **Dagegen kann sich der Staat nicht auf solche Umstände berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Er muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Gerichtsverfahren zügig beendet werden können.**"

24 Das faire Verfahren gebietet, organisatorische Fehler nicht zum Nachteil einer Partei werden zu lassen. BVerfG, 06.04.1998 - 1 BVR 2194/97, Rn. 8-10: "Aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip wird als 'allgemeines Prozeßgrundrecht' der Anspruch auf ein faires Verfahren abgeleitet (BVerfGE 57, 250 <275>; 78, 123 <126>). Der Richter muß das Verfahren so gestalten, wie die Parteien des Zivilprozesses es von ihm erwarten dürfen: Er darf sich nicht widersprüchlich verhalten (BVerfGE 69, 381 <387>), insbesondere aber darf er aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile für die Beteiligten ableiten (BVerfGE 51, 188 <192>; 60, 1 <6>; 75, 183 <190>) und er ist allgemein zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet (BVerfGE 38, 105 <111 f.>; 40, 95 <98 f.>; 46, 202 <210>). ... [9] Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf dem Bürger das Versagen organisatorischer und betrieblicher Vorkehrungen, auf die er keinen Einfluß hat, nicht zur Last gelegt werden (zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vgl. BVerfGE 41, 23 <26>; BVerfGE 53, 25 <29> [Verzögerung der Postlaufzeit]; BVerfGE 62, 216 <221> [behördeninterner Abholdienst]). ... Nichts anderes gilt, wenn im Zivilprozeß bei Gericht ein mit einem Eingangsstempel zu versehenes Schriftstück verloren geht, mit dem eine Frist gewahrt werden soll. [10] ... Das Verfahrensrecht dient der Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen (vgl. BVerfGE 69, 126 <140>). ..."

25 Umstände von Ablehnungsverfahren sind keine innerdienstlichen Vorgänge. 1 BvR 878/90 (NJW 1993, 2229), Ls. = Rn. 28, Rn. 29, Rn. 31: "Zeigt ein Richter Umstände an, die seine Ablehnung rechtfertigen können, so darf das nicht als innerdienstlicher Vorgang behandelt werden. Art. 103 I GG gebietet, daß die Anzeige den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt wird und diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. ... Die Frage, ob Befangenheitsgründe gegen die Mitwirkung eines Richters sprechen, berührt deshalb die prozessuale Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten. Schon aus diesem Grunde kann nicht von einem rein innerdienstlichen Vorgang gesprochen werden. ... Von wem die Frage der Befangenheit eines Richters in das Verfahren eingeführt wird, hat weder für die betroffene Rechtsposition der Verfahrensbeteiligten noch für die Voraussetzungen vollständiger Sachaufklärung Bedeutung."

26 Eine sich abzeichnende Gehörsverletzung ist zu rügen. Max Rust 2021, Die Substantiierungslast im Zivilprozess, (Link), 3. Teil, D (S. 203f), "Angesichts zahlreicher aufgedeckter Verstöße gegen das Verfahrensgrundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG wird man sagen können, dass blindes Vertrauen in die Arbeit der Instanzgerichte fehl am Platz ist. Der Prozessvertreter muss bereits während des Verfahrens Vorsicht walten lassen: Zeichnet sich hier schon eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ab, soll die Partei zunächst nach dem Rechtsgedanken des § 295 ZPO ihre prozessualen Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um den Verstoß noch zu verhindern oder eine Korrektur zu erwirken. Mit anderen Worten: Die Partei soll dem Gericht erklären, weshalb es gerade dabei ist, gegen Art. 103 Abs. 1 GG zu verstoßen (m.w.N.). ..."

27 Das Gericht muss für die Verhandlung ausreichend Zeit einplanen. BGH V ZR 194/89 (NJW 1991, 1181), Kap. II 2. c): "Im übrigen **hält sich ein Gericht nicht** im Rahmen seines **pflichtgemäßen** Ermessens, wenn es die Sitzungstage allgemein so belastet und die Zeit für die Verhandlung der einzelnen Sachen **so eng bemißt, daß es sich damit die Vernehmung eines Zeugen von vornherein unmöglich macht** und alsdann mit dieser Verfahrensweise die Nichtzulassung des Beweismittels begründet (BGH Urt. v. 16. Mai 1974, II ZR 36/73, NJW 1974, 1512). ... verspäteter Vortrag verzögert den Rechtsstreit dann nicht, wenn dieser weder bei Zulassung des Vorbringens noch bei Nichtzulassung entscheidungsreif ist (BGH, Urt. v. 24. November 1988, VII ZR 313/87, BGHR ZPO § 296 Abs. 1 - Verzögerung 2)."

28 , 28a Der Rechtsanwalt hat die Interessen seines Mandanten in den Grenzen des erteilten Mandates umfassend und vorausschauend in der sicherst möglichen Weise wahrzunehmen. BGH IX ZR 76/04 (NJW 2006, 3494) Abs. 13: "Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Rechtsanwalt kraft des Anwaltsvertrags verpflichtet, die Interessen seines Auftraggebers **in den Grenzen des erteilten Mandats nach jeder Richtung und umfassend** wahrzunehmen. Er muss sein Verhalten so einrichten, dass er Schädigungen seines Auftraggebers, mag deren Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden können, vermeidet. Er hat, wenn mehrere Maßnahmen in Betracht kommen, diejenige zu treffen, welche **die sicherste und gefahrloseste** ist, und, wenn mehrere Wege möglich sind, um den erstrebten Erfolg zu erreichen, den zu wählen, auf dem dieser am sichersten erreichbar ist (BGH, Urt. v. 5. November 1992 – IX ZR 200/91, NJW 1993, 1320, 1322; v. 13. März 1997 – IX ZR 81/96, WM 1997, 1392, 1393 f; v. 29. April 2003 – IX ZR 54/02, WM 2003, 1628, 1630; v. 23. September 2004 – IX ZR 137/03, NJW-RR 2005, 494, 495)."

29 **Alternativ zum (eher schwierigen) Beweis der eigenen Schuldlosigkeit kann der Mandant auch Pflichtverletzungen des Anwalts geltend machen.** [LG-Bremen 4 S 102/19](#) (NJW-RR 2020, 1256), Kap. II, Nr. 1, Abs. 3-6: "Für den Fall der vorzeitigen Kündigung werden diese Regelung ergänzt durch § 628 BGB, der durch das RVG nicht ausgeschlossen wird (BGH, NJW-RR 2012, 294 m.w.N.). § 628 Abs. 1 S. 1 BGB regelt, dass im Falle der Kündigung des Dienstverhältnisses nach den §§ 626 BGB oder 627 BGB, der Verpflichtete, hier also der beauftragte Rechtsanwalt, einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen kann. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm gemäß § 628 Abs. 1 S. 2 BGB ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. [4] Von einem entsprechenden Interessenwegfall für den Dienstberechtigten ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH dann auszugehen, wenn dieser die Leistung nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, sie also für ihn nutzlos geworden ist. Einer entsprechenden Lage sieht sich der Auftraggeber eines Rechtsanwalts gegenüber, wenn er wegen einer von seinem bisherigen Rechtsanwalt grundlos ausgesprochenen Kündigung einen anderen Rechtsanwalt neu bestellen muss, für den die gleichen Gebühren nochmals entstehen. Die Aufwendungen für den zuerst bestellten Rechtsanwalt sind dann für den Auftraggeber nutzlos geworden, der Vergütungsanspruch geht unter (BGH, NJW-RR 2012, 294, 295; BGH, NJW 2009, 3297, 3300; BGH, BGHZ 174, 186, 192 = NJW 2008, 1307, 1308 f.; BGH, NJW 1997, 188, 189; BGH, NJW 1995, 1954; BGH, NJW 1985, 41; MüKoBGB/Henssler BGB, 8. Auflage 2020, § 628 Rn. 32-35). [5] Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast gilt, dass der Dienstpflichtige im Rahmen des Teilvergütungsanspruchs nach Abs. 1 S. 1 darlegen und beweisen muss, dass und welche Dienstleistungen bis zur Kündigung erfolgt sind. [6] § 628 Abs. 1 S. 2 BGB enthält einen Ausnahmetatbestand gegenüber Satz 1 dieser Vorschrift, wonach im Fall der Kündigung der Dienstverpflichtete grundsätzlich einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung zu beanspruchen hat. Das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestands hat der Dienstberechtigte darzulegen und zu beweisen (BGH, NJW 1982, 437 (438); BGH, NJW 1997, 188, 189). Der Dienstberechtigte muss daher nachweisen, dass der Dienstverpflichtete ohne Veranlassung gekündigt hat oder die Kündigung des Dienstberechtigten durch vertragswidriges Verhalten veranlasst hat und dass an den Leistungen infolge der Kündigung für ihn kein Interesse besteht (MüKoBGB/Henssler BGB, 8. Auflage 2020 § 628 Rn. 48-49, beck-online)."

30 **Die Parteivernehmung ist in der Regel das letzte Mittel.** [BGH V ZR 194/89](#) (NJW 1991, 1181), **Kap. II 2. b:** "Die von den Klägern beantragte Vernehmung des Gegners als Partei kam nach § 445 Abs. 1 BGB erst in Betracht, wenn der Zeugenbeweis zur Feststellung der Behauptung nicht hinreichte. Auch eine Parteivernehmung von Amts wegen nach § 448 ZPO setzte im Streitfälle die Vernehmung der von den Klägern angebotenen Zeugen voraus."

31 **Der Rechtsanwalt muss grundsätzlich nicht gegen seine eigene Überzeugung handeln.** [BGH IX ZR 165/16](#) (MDR 2017, 731), **Tenor + Rn. 17:** "Kündigt der Revisionsanwalt nach Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde das Mandat, weil er dem Rechtsmittel aufgrund einer inhaltlich zutreffenden Begutachtung keine Erfolgsaussichten beimisst und darum die von dem Mandanten gewünschte Begründung und Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde ablehnt, verliert er seinen Vergütungsanspruch gegen den Mandanten nicht. ... Regelmäßig können Rechtsanwälte davon ausgehen, der Mandant werde bei inhaltlich zutreffender Rechtsprüfung den sich hieraus ergebenden Empfehlungen auch folgen. Deswegen muss der Anwalt einer der objektiven Rechtslage zuwiderlaufenden Weisung des Mandanten zur Fortsetzung eines objektiv aussichtslosen Rechtsstreits nicht nachkommen."

32 **Rechtsanwälte sind auch schon vor Abschluss eines Mandates zu Sorgfalt verpflichtet.** [LG Itzehoe, 30.10.2009 - 9 S 11/09](#) (dejure), **LS.:** "Nimmt ein Rechtsanwalt einen Verwahrungsvertrag nicht an, treffen ihn gleichwohl vorvertragliche Sorgfaltspflichten, deren Verletzung eine Schadensersatzverpflichtung auslöst."

33 **Entzweien sich die Interessen einer Klägeregemeinschaft, muss der Anwalt alle Mandate niederlegen.** [BGH, 21.11.2018 - 4 StR 15/18](#) (NJW 2019, 316), **Rn. 16:** "Aufgrund dieses, dem Angeklagten nach den Feststellungen bewussten Interessenwiderstreits innerhalb der Klägeregemeinschaft war es dem Angeklagten nicht nur berufsrechtlich (§ 43a Abs. 4 BRAO), sondern auch durch die Vorschrift des § 356 Abs. 1 StGB strafbewehrt untersagt, die Verfahren weiter durch anwaltliches Tätigwerden in die eine oder andere Richtung zu fördern (zur konkurrenzrechtlichen Bewertung bei der Mandatsfortführung vgl. BGH, Beschluss vom 4. November 2008 – 4 StR 195/08, BGHR StGB § 356 Abs. 1 Rechtssache 2)."

34 , 34a **Der Rechtsanwalt hat die Handakte restlos herauszugeben und ist bezüglich Zurückbehaltungen darlegungspflichtig.** [BGH, 17.05.2018 - IX ZR 243/17](#), **LS.:** "Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, seinem Mandanten auf Verlangen die gesamte Handakte herauszugeben. Soweit der Anwalt die Herausgabe mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen sonstiger Mandanten verweigert, hat er dies unter Angabe näherer Tatsachen nachvollziehbar darzulegen."

35 **Zu den heraus zu gebenden Unterlagen gehört der gesamte ein- und ausgegangene Schriftverkehr mit Ausnahme vertraulicher Hintergrundinformationen.** [BGH, 17.05.2018 - IX ZR 243/17](#), **Rn. 12+15:** "a) Zu den nach § 667 BGB herauszugebenden Unterlagen gehören die Handakten des Rechtsanwalts (BGH, Urteil vom 30. November 1989 - III ZR 112/88, BGHZ 109, 260, 264; vom 3. November 2014 - AnwZ 72/13, NJW-RR 2015, 186 Rn. 11; RGRK/Steffen, BGB, 12. Aufl., § 667 Rn. 12; Soergel/Beuthien, BGB, 13. Aufl., § 667 Rn. 11; Dauner-

Lieb/Langen/Schwab, BGB, 3. Aufl., § 667 Rn. 7; Erman/Berger, BGB, 16. Aufl., § 667 Rn. 8). Diese Herausgabepflicht wird auch in § 50 BRAO vorausgesetzt (vgl. Henssler/Prütting/ Offermann-Burckart, BRAO, 4. Aufl., § 50 Rn. 27, 35 ff; Feuerich/Weyland/ Träger, BRAO, 9. Aufl., § 50 Rn. 17; Tauchert/Dahns in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 50 BRAO Rn. 11; Kleine-Cosack, BRAO, 7. Aufl., § 50 Rn. 4). **Dokumente**, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit **von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten** hat, hat er gemäß § 50 Abs. 1 BRAO seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Dabei fallen die Unterlagen, die dem Anwalt von seinem Auftraggeber ausgehändigt worden sind, unter die erste Alternative und der Schriftverkehr, den der Anwalt für seinen Auftraggeber geführt hat, unter die zweite Alternative des § 667 BGB. Aus der Geschäftsbesorgung erlangt ist daher insbesondere der gesamte dritt-gerichtete Schriftverkehr, den der Rechtsanwalt für den Auftraggeber erhalten und geführt hat, also sowohl die dem Rechtsanwalt **zugegangenen Schriftstücke als auch Kopien eigener Schreiben** des Rechtsanwalts. Die herauszugebenden Unterlagen umfassen auch Notizen über Besprechungen, die der Anwalt im Rahmen der Besorgung des Geschäfts geführt hat (BGH, Urteil vom 30. November 1989, aaO S. 265). [15] Eine Ausnahme hinsichtlich der Herausgabepflicht gilt für solche Unterlagen, die nicht lediglich über das Tun im Rahmen der Vertragserfüllung Aufschluss geben, sondern persönliche Eindrücke, die der Anwalt in den Gesprächen gewonnen hat, wiedergeben. Aufzeichnungen des Anwalts über derartige persönliche Eindrücke sind oft nützlich; sie sind im Zweifel jedoch nicht für die Einsicht durch den Mandanten bestimmt und eine solche wäre dem Anwalt auch nicht zumutbar. Ein Anwalt, der zur Herausgabe von Handakten verpflichtet ist, braucht daher nicht auch derartige Aufzeichnungen offenzulegen. Darüber hinaus wird dem Anwalt bei der Ausführung des Mandats ein gewisser Freiraum zuzuerkennen sein, **vertrauliche "Hintergrundinformationen"** zu sammeln, die er auch und gerade im wohl verstandenen Interesse seines Mandanten sowie im Interesse der Rechtspflege diesem gegenüber verschweigen darf. Aufzeichnungen über derartige Vorgänge unterliegen nicht der Herausgabepflicht (BGH, aaO S. 265)."

36 , 36a Der Mandant kann und muss von sich aus nicht wissen, was der Rechtsanwalt alles gefertigt oder erlangt hat. AG-Frankfurt, 03.08.2016 - 31 C 998/16 (78), Kap. I, 2, b, Abs. 4: "Dem Mandanten kann auch deshalb nicht die Darlegungs- und Beweislast auferlegt werden, weil ihm damit etwas abverlangt würde, was diesem nicht möglich ist. Dieser kann aus eigener Kenntnis nicht näher wissen, welche Schriftstücke der Rechtsanwalt möglicherweise für ihn gefertigt oder erhalten hat (vgl. OLG Köln, a.a.O.)."

37 Für den Umfang einer Teiltrückgabe von Handakten ist der Rechtsanwalt beweibelastet. AG-Frankfurt, 03.08.2016 - 31 C 998/16 (78), Kap. I, 1, Abs. 4: "Insoweit handelt es sich um einen Erfüllungseinwand gegenüber dem Herausgabeanpruch der Klägerin, für welchen der Beklagte seinerseits darlegungs- und beweibelastet ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.12.1996, Az.: 12 U 141/96)."

38 Teilweise schon herausgegebene Handakten erschweren die Tenorierung eines Urteils. AG-Frankfurt, 03.08.2016 - 31 C 998/16 (78), Kap. I, 1 Abs. 2+3: "Problematik ergeben würde, dass zur Bezeichnung der herauszugebenden Schriftstücke etc. auf eine Definition zurückgegriffen wird, welche ihrerseits beinhaltet, dass bereits herausgegebene "Schriftstücke" i.S.v. § 50 Abs. [2, Satz] 4 Halbsatz 1 BRAO nicht umfasst sind. [3] Der Antrag und die Tenorierung sind auch hinreichend vollstreckungsfähig. ..."

39 Die anlasslose Zurückbehaltung der Handakten bzw. Originalunterlagen stellt für den Rechtsanwalt ein gravierendes Fehlverhalten dar und kann, gerade in anhängigen Verfahren, zu einer erheblichen Schädigung des Mandanten führen. BGH, 03.11.2014 - AnwSt (R) 5/14, Rn. 17: "**Die anlasslose Zurückbehaltung der Handakten stellt** auch, anders als der Anwaltsgerichtshof meint, **ein gravierendes Fehlverhalten dar**. Der Mandant übergibt dem Rechtsanwalt seine Unterlagen zur Besorgung des Auftrags in dem Vertrauen, dass dieser - sein - Rechtsanwalt sich für ihn einsetzt und sich zumindest rechtmäßig verhält. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Beendigung des Mandats und der Mandant verfolgt seine Rechtsangelegenheiten auf anderem Wege, etwa mit Hilfe eines anderen Rechtsanwalts weiter, kann er mit Fug und Recht erwarten, dass er seine dem früheren Bevollmächtigten ausgehändigten Originalunterlagen zurückerhält. **Das Vorenthalten von Originalunterlagen kann, gerade in anhängigen Verfahren, zu einer erheblichen Schädigung des Mandanten führen.** Ist der Rechtsanwalt hinsichtlich seiner Gebühren und Auslagen befriedigt, ist keinerlei Grund erkennbar, der ein solches Verhalten rechtfertigen könnte. Mit einer gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 BRAO) ist es keinesfalls vereinbar, widerspricht vielmehr in hohem Maße dem Vertrauen, dass der frühere Mandant in den Rechtsanwalt gesetzt hatte."

40 Die Verletzung der Schweigepflicht kann Vertragshaftung und deliktische Haftung nach sich ziehen. BGH, 17.05.2018 - IX ZR 243/17, Rn. 16: "... Eine Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht kann eine Vertragshaftung des Rechtsanwalts aus § 280 Abs. 1 BGB, aber auch eine deliktische Haftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB begründen (Heinemann in Greger/Vollkommer/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl., § 15 Rn. 3; Vill, aaO § 2 Rn. 340; Weinland, aaO Kap. 3 Rn. 18)."

41 Der Mandant hat bei seinem Rechtsanwalt ein nahezu vollständiges Einsichts- und Kontrollrecht, über den Herausgabeanpruch hinaus gehend und nur begrenzt durch persönliche Notizen und vertrauliche Hintergrundinformationen. Das Einsichtsrecht, basierend auf der

Rechenschaft nach § 666 BGB kann sogar Teile umfassen, die nicht herausgegeben werden müssen. **OLG Brandenburg, 11.04.2018 - 11 U 123/16 (dejure), Rn. 22+23:** "Auf den Anwaltsdienstvertrag finden nach § 675 BGB auch die §§ 666, 667 BGB Anwendung. Dementsprechend ist der Rechtsanwalt nicht nur verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben, § 667 BGB, sondern auch, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen, § 666 BGB (vergleiche hierzu nur und auch nachfolgend BGH, DB 1990, 783 ff m.w.N., st. Rspr.). [32] Der Begriff "Rechenschaft" ist hier in einem weiteren Sinne gemeint als in §259 BGB. Er bezieht sich insbesondere nicht lediglich auf eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung, sondern umfasst die über die Herausgabepflicht hinausgehende Pflicht des Beauftragten, in verkehrsüblicher Weise die wesentlichen Einzelheiten seines Handelns zur Auftragsausführung darzulegen und dem Auftraggeber die notwendige Übersicht über das besorgte Geschäft zu verschaffen. Dabei sind dem Auftraggeber auch Belege, soweit üblich und vorhanden, vorzulegen; diese Vorlagepflicht des Rechtsanwalts ist die Grundlage für den Anspruch des Auftraggebers auf Einsicht in die Handakten. Dass diese Einsicht - wie schon in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erläutert - sich ebenfalls auf Dokumente bezieht, bei der sich der beauftragte Rechtsanwalt der elektronischen Datenverarbeitung bedient, bedarf keiner weiteren Erörterung, vergl. nur § 50 Abs. 4 BRAO. Dies gilt damit nicht nur für solche Unterlagen, die dem Auftraggeber zu belassen sind, also bereits unter die Herausgabepflicht nach § 667 BGB fallen; vielmehr kann sich die Vorlagepflicht auch auf diejenigen Bestandteile der Handakten des Rechtsanwalts beziehen, die nicht herausgegeben zu werden brauchen, sondern beim Anwalt verbleiben können. Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für solche Unterlagen, die nicht lediglich über das Tun im Rahmen der Vertragserfüllung Aufschluss geben, sondern persönliche Eindrücke, die der Anwalt in den betreffenden Gesprächen gewonnen hat, wiedergeben. Aufzeichnungen des Anwalts über derartige persönliche Eindrücke sind oft nützlich; sie sind in Zweifel jedoch nicht für die Einsicht durch den Mandanten bestimmt und eine solche wäre dem Anwalt auch nicht zumutbar. Ein Anwalt, der zur Herausgabe von Handakten verpflichtet ist, braucht daher nicht auch derartige Aufzeichnungen offenzulegen (BGHZ 85, 335). Darüber hinaus wird dem Anwalt bei der Ausführung des Mandats ein gewisser Freiraum zuzuerkennen sein, vertrauliche "Hintergrundinformationen" zu sammeln, die er auch und gerade im wohlverstandenen Interesse seines Mandanten sowie im Interesse der Rechtspflege diesem gegenüber verschweigen darf. Aufzeichnungen über derartige Vorgänge unterliegen gleichfalls nicht der Herausgabepflicht."

42 Der Wunsch auf Akteneinsicht muss nicht begründet werden und auch die Vermutung von Unbekanntem ist vollkommen unschädlich. **OLG Brandenburg, 11.04.2018 - 11 U 123/16 (dejure), Rn. 34:** "Das Landgericht überspannt die Anforderungen im Hinblick auf das grundsätzlich bestehende Recht der Klägerin als anwaltlich beratene Mandantin. Die Klägerin als Auftraggeberin ist nicht gehalten, ein besonderes rechtliches oder tatsächliches Interesse an der Akteneinsicht gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt darzulegen. Eine derartige Anforderung findet weder im Gesetz noch in den von der höchststrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, die der Senat teilt, ihre Stütze. Ebenso wenig ist es schädlich, dass sie weitere Unterlagen vermutet, von deren Existenz sie keine Kenntnis hat, zumal nach dem unbestrittenen Vorbringen der Klägerin der von dem Beklagten gehaltene Aktenbestand zu dem Anwaltsdienstvertrag ca. 12 Leitzordner umfasst, sie nur 4 Schriftsätze von ihrer ehemaligen Vorstandsvorsitzenden J... erhalten hat und zudem die gesamte Korrespondenz und Kommunikation im Rahmen des abgeschlossenen Dienstvertrages über ihren privaten Account bzw. telefonisch ausschließlich mit ihr geführt worden ist."

43 Der Rechtsanwalt muss seinen Mandanten von allen wesentlichen Schriftstücken sanktionsbewährt in Kenntnis setzen. **AGH-Berlin, 29.05.2017 - I AGH 2/16 (dejure), Rn. 18:** "Die Beschwerdeführerin hat im Verhältnis zu ihren Mandanten Frau, Herr ... und Herr ... unzählige Male gegen die sich aus § 11 BORA ergebenden Pflichten verstoßen. § 11 Abs. 1 BORA verpflichtet den Rechtsanwalt das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle wesentlichen Vorgänge bei der Bearbeitung unverzüglich zu unterrichten. Die Bearbeitungs- und Unterrichtungspflicht wird dahingehend konkretisiert, dass der Mandant von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken in Kenntnis gesetzt werden muss. § 11 Abs. 1 BORA sanktioniert neben § 43 BRAO i.V.m. §§ 611 ff., 675 BGB die unterlassene Mandatsbetreuung durch den Rechtsanwalt (Römermann/Günther in: Beck'scher Online-Kommentar BORA, 13. Edition Stand 01.09.2016, § 11 BORA Rn.4a). Ergänzt wird die Bearbeitungs- und Unterrichtungspflicht durch die in § 11 Abs. 2 BORA normierte Pflicht, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu

beantworten. Unverzüglich i.S.d. § 11 BORA bedeutet genauso wie in § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern (Schwärzer in: Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 9.Auflage 2016, § 11 BORA Rn.5). Damit der Rechtsanwalt die Pflicht aus § 11 Abs. 2 BORA erfüllen kann, muss er seine Kanzlei so organisieren, dass der Mandant ihn zu zumutbaren Zeiten erreichen kann (Schwärzer in: Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 9.Auflage 2016, § 11 BORA Rn.8)."

44 Auskunfts- und Rechenschaftspflichten sowie das Einsichtsrecht erlöschen nicht durch Erfüllung der Herausgabe oder Mandatsende. OLG Brandenburg, 11.04.2018 - 11 U 123/16 (dejure), Rn. 35: "Denn die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Rechtsanwalts kann dementsprechend auch dann bestehen, wenn der Herausgabeanspruch des Auftraggebers gemäß § 667 BGB i. V. mit § 50 Abs. 2 S. 4 BRAO bereits durch Erfüllung erloschen ist; dies gilt sogar hinsichtlich solcher Unterlagen, die der Mandant zwar bereits erhalten hat, die aber bei ihm nachträglich verlorengegangen sind. ... Die Beklagten können sich dem Begehren nach Einsichtnahme nach Treu und Glauben nicht widersetzen, auch wenn sie meinen, dass das Mandatsverhältnis zu der Klägerin allein mit dem Ausscheiden der ehemaligen Vorstandsvorsitzenden J... ohne weitere Erklärungen beendet worden sei. Denn die anwaltliche Treuepflicht aus dem beendeten Mandatsverhältnis unterliegt keinen festen zeitlichen Schranken;"

45 Auch nach Niederlegung des Mandats hat der Rechtsanwalt noch die Informationspflicht bezüglich erhaltener Zustellungen. BGH, 06.10.2011 - IX ZR 21/09 (dejure), Rn. 3: "Nach der Niederlegung des Mandats bleibt der Rechtsanwalt verpflichtet, seine frühere Partei über eine an ihn erfolgte Zustellung unverzüglich zu unterrichten. Darauf, dass der frühere Prozessbevollmächtigte die nachwirkende Pflicht ordnungsgemäß erfüllt, darf sich die Partei verlassen. ..."

46 Der Anwalt kann die Einsicht auch nicht wegen Schweigepflicht oder eigenem schuldhaftem Verhalten verweigern. OLG Brandenburg, 11.04.2018 - 11 U 123/16 (dejure), Rn. 36: "Die anwaltliche Schweigepflicht der Beklagten steht der Erfüllung der vorbezeichneten Pflichten auch nicht entgegen. Keiner Bedeutung kann der Frage beigegeben werden, ob der beauftragte Rechtsanwalt durch die Offenlegung seiner Akten der Gefahr ausgesetzt würde, sich selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen zu müssen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Auskunftsrecht des Auftraggebers gemäß § 666 BGB gerade dann besonders wichtig ist, wenn der Beauftragte gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat, insbesondere wenn eine vorsätzliche treuwidrige Schädigung des Auftraggebers in Betracht kommt. Würde man solche Fälle von der Auskunftspflicht ausschließen, so würde § 666 BGB gerade bei besonders schweren Verstößen, die ihm vom Gesetz zugewiesene Aufgabe weitgehend nicht mehr erfüllen können. Dies kann nicht als gewollt unterstellt werden; vielmehr ist insoweit der Schutz des Auftraggebers vorrangig (BGH, DB 1990, 783 ff.)."

47 Der Rechtsanwalt genießt nur für höchstpersönliche Wahrnehmungen und vertrauliche Hintergrundinformationen den Schutz der grundgesetzlichen Berufsfreiheit. OLG Brandenburg, 11.04.2018 - 11 U 123/16 (dejure), Rn.: "Ein unmittelbar in den Schutzbereich des Art. 12 GG fallendes Geheimhaltungsinteresse des Anwalts gegenüber seinem Auftraggeber kann allerdings bei solchen Unterlagen bestehen, die höchstpersönliche Wahrnehmungen des Anwalts oder vertrauliche "Hintergrundinformationen" betreffen."

48 Das erstrangige Interesse an voller Kontrolle kommt dem Auftraggeber zu. OLG Brandenburg, 11.04.2018 - 11 U 123/16 (dejure), Rn. 38: "... Daher konnte das Mandatsverhältnis ihnen [Einzelpersonen der auftraggebenden Fa.] gegenüber zumindest nicht unmittelbar Schutzwirkung entfalten, soweit es um eine mögliche Kollision ihrer Interessen und derjenigen der Klägerin ging. Insoweit war vielmehr für die diese von vornherein erkennbar, dass im Konfliktfall die Interessen des Auftraggebers und die diesem gegenüber bestehende Treuepflicht des Anwalts den Vorrang haben müssten. Dies gilt selbst dann, wenn bei der hier in Rede stehenden anwaltlichen Beratungstätigkeit die zu begutachtenden Rechtsfragen sich nicht in solche aufteilen lassen, die ausschließlich die juristische Person betreffen, und solche, die die Organmitglieder möglicherweise für sich persönlich in Anspruch genommen haben, so wie zum Beispiel Aufträge der ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Klägerin an die Beklagten "Ansprüche Vorstandsmitglied bei verweigerter Entlastung" oder "Auswirkungen der Entlastungsverweigerung auf das neue Dienstverhältnis" Die Auskunftspflicht der Beklagten, soweit es um die Besorgung eben dieses Mandates geht, kann nicht aus Gründen, die in den Personen der handelnden Organmitglieder liegen, beeinträchtigt werden."

49 Bei mehreren Mandaten ist der Rechtsanwalt gesteigert darlegungspflichtig. BGH, 17.05.2018 - IX ZR 243/17, Rn. 24: "Zudem ist eine erhöhte Darlegungspflicht der Beklagten geboten, weil es die anwaltlichen Berufspflichten verletzen kann, unterschiedliche Mandate betreffende Schriftsätze in einer Handakte zu vereinigen."

50 Die vollständige Datenauskunft ist zum Zwecke weiterer Rechtsverfolgung sinn- und wertvoll. Sie hat neben der Handakte eine "gewisse" Relevanz. OLG-Köln 15_W_51/21 (MDR 2022, 61) Tenor + Rn. 3: "... die erstinstanzliche Wertfestsetzung [wird] dahingehend abgeändert, dass der Streitwert für die Datenauskunft (Klageantrag zu 1) auf 5.000 EUR (statt 500 EUR) festgesetzt wird. ... der Senat sieht hier jedenfalls noch ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die beabsichtigte Auskunft (neben der Handakte) durchaus gewisse Relevanz hätte haben können ... [und zwar auch wegen eines] etwaigen Regress gegen den Beklagten wegen anwaltlicher Schlechterfüllung bzw. jedenfalls zur Abwehr von dessen recht hohen Honorarforderungen ... [was eine] auch sonst übliche - Wertfestsetzung [ist]."

51 **Handakten sind im Original herauszugeben.** [LG-Leipzig, 23.12.2021 - 03 O 1268/21 \(dejure\)](#), **Rn. 47**: "Die Klägerin übersieht, dass der Anspruch auf Herausgabe der Handakten aus § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO sich auf Herausgabe der Handakten im Original bezieht."

52 **Handakten können in der Gerichtsverhandlung übergeben werden.** [LG-Bonn, 01.07.2021 - 15 O 372/20 \(dejure\)](#), **Rn. 10**: "Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 06.10.2020 hat der Beklagte dem Klägerevertreter die Handakte übergeben. Daraufhin haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt."

53 **Schon die zu schlechte falsche Prognose der Erfolgsaussichten kann ein Einzelakt eines länger währenden Parteiverrats sein.** [BGH, 21.11.2018 - 4 StR 15/18 \(NJW 2019, 316\)](#), **Rn. 9, 10+12**: "Am 6. Juli 2012 sandte der Angeklagte den privaten Klägern eine E-Mail, in der er ausführte, sie hätten bei Fortführung des Verfahrens „keinerlei Chance“; der Prozess koste nur Geld und werde nichts bringen. ... [10] ... sandte der Angeklagte den privaten Klägern am 29. Juli 2012 eine weitere E-Mail, in der er unter anderem behauptete, bei Fortführung des Prozesses drohten ihnen Prozesskosten in Höhe von rund 80.000 Euro (Fall II.G.XIII. der Urteilsgründe). ... [12] Das Landgericht hat das Hinwirken des Angeklagten auf den Abschluss des Widerrufsvergleichs mit Wirkung auch für die privaten Kläger, die Anrengung der Protokollerklärung sowie das Versenden der beiden E-Mails als zeitlich gestreckte Einzelakte eines einheitlichen Parteiverrats gewertet. ..."

54 **Der Anwalt bleibt auch nach seiner Tätigkeit an seinen Auftraggeber rechtlich gebunden.** [BGH, 21.11.2018 - 4 StR 15/18 \(NJW 2019, 316\)](#), **Rn. 17**: "Denn die rechtliche Gebundenheit des Anwalts an seinen Auftraggeber dauert über die Beendigung des Auftrags hinaus fort (vgl. BGH, Urteil vom 20. November 1952 – 4 StR 850/51, BGHSt 4, 80, 83; Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 344/62, BGHSt 18, 192, 193; Urteil vom 7. Oktober 1986 – 1 StR 519/86, BGHSt 34, 190, 191; MüKo-StGB/Dahs, 2. Aufl., § 356 Rn. 36)."

55 **Anwaltsverträge sind i.d.R. Dienstverträge der Geschäftsbesorgung** [BGH IX ZR 165/16 \(MDR 2017, 731\)](#), **Rn. 15**: "Das Vertragsverhältnis zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber bildet regelmäßig einen Dienstvertrag (§ 611 BGB), der eine Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand hat (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1964 - VI ZR 101/63, NJW 1965, 106)."

56 **Die anwaltliche Kernaufgabe zu Schriftsätzen ist das Sichten und Prüfen des Streitstoffs sowie dessen rechtliche Durchdringung.** [BVerwG III CB 78.78](#), **Rn. 2**: "Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine dem Sinn und Zweck des § 67 Abs. 1 VwGO gerecht werdende Rechtsmittelbegründung durch einen Rechtsanwalt nur dann vor, wenn dieser hinsichtlich des Inhalts der Rechtsmittelbegründungsschrift eine eigene Sichtung, Prüfung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes vorgenommen hat (vgl. hierzu u.a. Beschluß vom 17. März 1971 - BVerwG 3 B 18.71/3 C 23.71 - [Buchholz 310 § 139 VwGO Nr. 37]; ferner Beschlüsse vom 20. Dezember 1973 - BVerwG 3 B 70.72 - m.w.N. und vom 7. September 1978 - BVerwG 3 CB 48.77 -). Eine derartige Sichtung, Prüfung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes läßt die bloße Bezugnahme der Prozeßbevollmächtigten des Klägers auf dessen eigenen in Fotokopie beigefügten Schriftsatz vom 12. Dezember 1978 nicht erkennen."

57 **Der Rechtsanwalt muss seinen Schriftsatz selbst prüfen und verantworteten. Folglich ist auch das ungeprüfte Durchreichen zur Umgehung des Anwaltszwanges nicht erlaubt.** [BGH VI ZB 34/16 \(NJW-RR 2017, 686\)](#), **Rn. 7**: "... Die Berufungsbegründung muss deshalb Ergebnis der geistigen Arbeit des Berufungsanwalts sein (vgl. BGH, Urteil vom 19. Oktober 1988 - IVb ZR 5/88, NJW 1989, 394, 395; Beschluss vom 23. Juni 2005 - V ZB 45/04, NJW 2005, 2709). Zwar ist der Anwalt nicht gehindert, die Berufungsbegründung von anderen Personen, etwa von einem Referendar, vorbereiten zu lassen. Erforderlich ist aber, dass der unterzeichnende Anwalt die Berufungsbegründung selbstständig prüft und aufgrund der Prüfung die volle Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt (BGH, Urteil vom 19. Oktober 1988 - IVb ZR 5/88, NJW 1989, 394, 395; Beschluss vom 24. Januar 2008 - IX ZB 258/05, NJW 2008, 1311 Rn. 5)."

58 **Der distanzierte Anwalts-Schriftsatz ist unzulässig.** [BGH VI ZB 34/16 \(NJW-RR 2017, 686\)](#), **Ls.**: "Eine Berufung ist nicht ordnungsgemäß durch einen Anwalt begründet, wenn dieser eine von einem Dritten entworfene Berufungsbegründung unterzeichnet, dabei jedoch durch einen distanzierenden Zusatz deutlich macht, dass er nicht die volle Verantwortung für den gesamten Inhalt des Schriftsatzes übernimmt."

59 **Indirekte Rede in Anwaltschriftsätzen ist unzulässig. Der Anwalt darf nicht lediglich Bezug auf Ausführungen seines Mandanten nehmen, sondern muss, was er vorträgt, sich selbst zu eigen machen. Wo keine eigenen Begründungselemente vorhanden sind – ist sogar das Rechtsmittel unzulässig.** [BGH, 02.07.2014 - 4 StR 215/14 \(NJW 2014, 2664\)](#), **Rn. 4**: "Solche Zweifel ergeben sich hier aus der Fassung der Revisionsbegründung. Die ... Formulierungen „beanstandet der Beschuldigte“ und „begegnen die Feststellungen ... erheblichen Bedenken auf Seiten des Beschuldigten“ sowie „nach Auffassung des Beschuldigten liegen dieser Feststellung ...“ belegen, dass der Verteidiger lediglich die vom Angeklagten stammenden Beanstandungen vorträgt und zusammenfasst, ohne selbst dafür die Verantwortung zu übernehmen. Diese Wortwahl in Verbindung mit der Wiedergabe der vom Beschuldigten stammenden Ausführungen in indirekter Rede deutet auf eine Distanzierung des Verteidigers hin, zumal dieser dem Revisionsbegründungsschriftsatz keine eigenen Begründungselemente hinzugefügt hat. Ergänzend kommt die Distanzierung des Vertei-

digers in seiner abschließenden Bemerkung zum Ausdruck, er habe seinen Mandanten ausführlich über das Rechtsmittel der Revision belehrt, der Beschuldigte habe aber darauf beharrt, die vorstehenden Ausführungen zu machen."

60 Der Anwalt darf aber nicht sinnlos vortragen. [BGH IV_ZR_259/08 \(23.09.2009\)](#), **Rn. 5**: "Dass der Mandant selbst Weiteres vorgetragen wissen möchte, entbindet den beigeordneten Prozessbevollmächtigten nicht von seiner Pflicht, im Interesse des Mandanten von weiterem Vortrag abzusehen, wenn er ihn nach eigenverantwortlicher Prüfung nicht für erheblich oder sogar für schädlich für das Prozessziel des Mandanten hält."

61 Die anwaltlichen Pflichten richten sich nach den Umständen und dem erteilten Mandat. [BGH IX_ZR_76/04 \(NJW 2006, 3494\)](#) **Abs. 14 + 15**: "Gemäß § 1 Abs. 3 BORA hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten vor voraussehbaren Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren. Welche konkreten Pflichten aus diesen allgemeinen Grundsätzen abzuleiten sind, richtet sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des Falles."

62 Nach Instanzverlust besteht anwaltliche Beratungspflicht zu den formellen Voraussetzungen von Rechtsmitteln, bei leicht erkennbarer Divergenz zu höchstrichterlicher Rechtsprechung und über eigene Fehler. [BGH, 24.05.2007 - IX_ZR_142/05 \(NJW-RR 2007, 1553\)](#) **Abs. 20**: "In welchem Umfang der Anwalt den Mandanten nach einem Instanzverlust über die Aussichten eines Rechtsmittels zu belehren hat, ist allerdings durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch nicht umfassend geklärt. Eine entsprechende Belehrungspflicht besteht jedenfalls hinsichtlich der formellen Voraussetzungen des Rechtsmittels (vgl. BGH, Urt. v. 6. Juli 1989 – IX ZR 75/88, WM 1989, 1826, 1827), bei ohne weiteres erkennbarer Divergenz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGHZ 85, 252, 259 ff; BGH, Urt. v. 17. Januar 2002 – IX ZR 182/00, WM 2002, 513, 515) sowie in den Fällen, in denen der Fehler des Urteils auch darauf beruht, dass der Rechtsanwalt nicht sachgerecht gearbeitet, er das unrichtige Urteil also mitverschuldet hat (BGH, Urt. v. 17. Januar 2002, aaO; insoweit ausdrücklich zustimmend BVerfG NJW 2002, 2937, 2938). Unter solchen Umständen erfordert es die vorausgegangene Pflichtwidrigkeit, den Mandanten konkret auf die Umstände hinzuweisen, die ein Rechtsmittel aussichtsreich erscheinen lassen (vgl. Fahrendorf in Rinsche/Terbille/Fahrendorf, Die Haftung des Rechtsanwalts 7. Aufl. Rn. 1547 12Fn. 693). Dagegen gehört es ohne gesonderten Auftrag nicht zu den Aufgaben eines Berufungsanwalts, die materiellen Gründe des Berufungsurteils einer eingehenden Prüfung auf ihre Richtigkeit zu unterziehen, erfolgversprechende Angriffspunkte herauszuarbeiten und sie auf ihre Revisibilität hin zu untersuchen (BGH, Urt. v. 27. März 2003 – IX ZR 399/99, WM 1003, 1146, 1148; vgl. auch Urt. v. 10. Juli 2003 – IX ZR 5/00, NJW 2003, 2986, 2987)."

63 Die Beweislast der Anwaltsberatung kann z. T. auch beim Anwalt liegen. [BGH IX_ZR_129/99 \(NJW 2000, 1263\)](#) **Ls. b)**: "Der Rechtsanwalt, der seinen Auftraggeber pflichtwidrig nicht auf einen möglichen Regressanspruch und dessen Verjährung hingewiesen hat, muss beweisen, dass der Mandant nicht belehrungsbedürftig war."

64 Der Rechtsanwalt muss erreichbar sein. [AGH-Berlin, 29.05.2017 - I AGH 2/16 \(dejure\)](#), **Rn. 21**: "... Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, zu angemessenen Zeiten dem rechtssuchenden Publikum in den Kanzleiräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen (Weyland in: Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 9. Auflage 2016, § 27 BRAO Rn.5). ..."

65 Unbekannt hohe Ansprüche führen bei anwaltlicher Versäumnis zu ebenso noch nicht bezifferbaren Regressansprüchen. [BGH IX_ZR_168/11 \(NJW 2012, 2180\)](#) **Rn. 35**: "Infolge des anwaltlichen Pflichtverstoßes hat die Klägerin ihren Zugewinnausgleichsanspruch gegen ihren Ehemann verloren und deswegen einen Nachteil erlitten, wie das Berufungsgericht ebenfalls richtig entschieden hat. ... "

66 Eine Regressklage gegen den Anwalt wegen verspäteter (und zudem Stichtagsstreitiger) Stufenklage darf mit Grundurteil entschieden werden. [BGH IX_ZR_168/11 \(NJW 2012, 2180\)](#) **Rn. 36**: "Das Berufungsgericht durfte durch Grundurteil entscheiden (§ 304 ZPO). Zwischen den Parteien war unstrittig, dass der Klägerin gegen ihren Ehemann ein Zugewinnausgleichsanspruch zugestanden hatte. Streit bestand nur über die Höhe dieses Anspruchs. Dann aber durfte das Berufungsgericht davon ausgehen, dass der Klägerin jedenfalls irgendein Schaden entstanden ist."